

Akkreditierung der Teilstudiengänge „Sozialwissenschaften“ in den Lehramtsstudiengängen sowie „Sozialwissenschaften“ im kombinatorischen Bachelor- und Masterstudiengang

Die Teilstudiengänge „Sozialwissenschaften“ in den Lehramtsstudiengängen sowie „Sozialwissenschaften“ im kombinatorischen Bachelor- und Masterstudiengang an der Universität Siegen wurden im Rahmen des internen Qualitätssicherungssystem der Universität einem Reviewverfahren unterzogen.

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 die o.a. Teilstudiengänge bis zum **30. September 2027** mit der unten aufgeführten Auflage und den u.a. Empfehlungen akkreditiert.

Auflage

Allgemeine Auflage für alle Teilstudiengänge

1. Die Fakultät muss geeignete QM-Maßnahmen entwickeln, um Studienverläufe hinsichtlich der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Gründe für einen Studienabbruch zu untersuchen. Hierfür ist ein tragfähiges Konzept vorzulegen.

Empfehlungen

Allgemeine Empfehlungen für alle Teilstudiengänge

1. Um eine vielseitigere Prüfungserfahrung zu erreichen, wird dem Fach empfohlen, die Prüfungsformen in allen Bachelor- und Masterteilstudiengängen im Hinblick auf eine größere Varianz an Prüfungsformen und eine stärkere Festlegung der Prüfungsformen in den einzelnen Modulen zu reflektieren.
2. Dem Fach wird im Hinblick auf eine transparente und insbesondere belastungsangemessene Prüfungsdichte und –organisation sowie einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand empfohlen, die Studienleistungen im Hinblick auf eine Reduzierung der Prüfungsbelastung zu reflektieren. Dabei sollte eine Reduzierung von Studienleistungen ebenso in Erwägung gezogen werden, wie – im Hinblick auf eine transparente Arbeitsbelastung - die Ausweisung von Form und Umfang der Studienleistungen in den Modulbeschreibungen der Fachprüfungsordnungen.
3. Die Wirkung der Maßnahmen, die Studienabbrüchen entgegenwirken und Studienabschlüsse in Regelstudienzeit fördern sollen, soll vertieft in der Reakkreditierung der Studiengänge betrachtet werden.

„Sozialwissenschaften“ in den Lehramtsstudiengängen

1. Dem Fach wird empfohlen, in den Bachelor- und insbesondere den Masterteilstudiengängen im Lehramt die Vermittlung von Kompetenzen Bereich der Informations- und Kommunikationstechniken sowie der Medienpädagogik noch umfassender zu thematisieren.
2. Wie vom ministeriellen Vertreter empfohlen, sollte das Fach den gemeinsamen Besuch der Vorbereitungs- und Begleitseminare zum Praxissemester der Studierenden der Studiengänge Wirtschaft/Politik (Lehramt an Berufskollegs) und der Sozialwissenschaften (Lehrämter HRSGe und GymGe) mit Praxissemesterstudierenden diskutieren.

Die **Auflage** ist bis zum 31. Dezember 2021 umzusetzen. Die Umsetzung der Auflage ist über das QZS dem Prorektorat für Bildung anzuzeigen.

Das Rektorat weicht in seiner Akkreditierungsentscheidung in folgenden Punkten von der Empfehlung der Kommission für Bildung ab:

Umformulierung der Auflage:

- Ursprünglich: Die Fakultät muss geeignete QM-Maßnahmen ausbauen, um in allen Studiengängen die Studienverläufe hinsichtlich der Einhaltung der Regelstudienzeit und den Gründen für Studienabbruch zu untersuchen. Dies kann durch die Auswertung von anonymisierten Prüfungsdaten, der Beobachtung von Studienverläufen mittels einer Musterkohorte oder der Befragung von Studierenden und Exmatrikulierten erfolgen. Die Ergebnisse sind in einem Bericht zu dokumentieren und die ergriffenen Follow-Up-Maßnahmen darzustellen.
- Neue Fassung: Die Fakultät muss geeignete QM-Maßnahmen entwickeln, um Studienverläufe hinsichtlich der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Gründe für einen Studienabbruch zu untersuchen. Hierfür ist ein tragfähiges Konzept vorzulegen.
zusätzliche Empfehlung: Die Wirkung der Maßnahmen, die Studienabbrüchen entgegenwirken und Studienabschlüsse in Regelstudienzeit fördern sollen, soll vertieft in der Reakkreditierung der Studiengänge betrachtet werden.

Begründung

Die Vorgaben der Studienakkreditierungsverordnung sehen die Nutzung geeigneter Maßnahmen eines kontinuierlichen Monitorings des Studienerfolgs vor, die auch statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs einschließen. Für die Erfüllung von Auflagen in Akkreditierungs- und Reviewverfahren ist regelhaft eine Frist von zwölf Monaten vorgesehen. Dementsprechend können sich Auflagen zur Etablierung von Monitoring-Instrumenten und daraus abgeleiteten Maßnahmen nur auf deren Einrichtung beziehen. Die Wirkung der Maßnahmen kann erst im Laufe eines Akkreditierungszeitraums beobachtet werden.

Über die Akkreditierung des Studiengangs der Studiengänge wird jeweils eine Urkunde mit dem Siegel des Akkreditierungsrates ausgestellt.

**Bericht zur
Reakkreditierung der (Teil-)Studiengänge im
Fach Sozialwissenschaften**

Bericht zur Reakkreditierung der (Teil-)Studiengänge im Fach Sozialwissenschaften¹

Nach dem Erstgespräch im Februar 2018 wurden die Studiengänge im Laufe der Jahre 2018 und 2019 erarbeitet und finalisiert. Die Fachprüfungsordnungen wurden am 06. November 2019 im Fakultätsrat der Fakultät I, Philosophische Fakultät, und die lehramtsbezogenen Teilstudiengänge zusätzlich am 27. Januar 2020 im ZLB-Rat des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) beschlossen.

Die hier zur Akkreditierung vorgelegten (Teil-)Studiengänge wurden auf der Grundlage des Faktenberichts gemeinsam vom Prorektorat für Bildung, den Dezernaten 2 und 3, dem ZLB sowie dem Qualitätszentrum Siegen (QZS) unter Berücksichtigung von jeweils sechs externen Gutachtern bewertet. Die Anmerkungen der Gutachtergruppe sind im vorliegenden Akkreditierungsbericht eingearbeitet.

Als Gutachter*in wurde gewonnen:

- **Fachgutachter:** Prof. Dr. Martin Diewald, Professur für Sozialstrukturanalyse, Universität Bielefeld
- **Fachgutachter:** Prof. Dr. Wilhelm Hofmann, Professur für Politikwissenschaft, Technische Universität München
- **Fachgutachter:** Prof. Dr. Kai Oppermann, Professur für Internationale Politik, Technische Universität Chemnitz
- **Fachgutachterin:** Prof.'in Dr. Birgit Weber, Professur für Sozialwissenschaften mit dem Schwerpunkt Ökonomische Bildung, Universität zu Köln
- **Berufsgutachter:** Dr. Peter Matuschek, Leiter Politik- und Sozialforschung forsa, Berlin
- **Studentischer Gutachter:** Felix Fleckenstein, benannt über den Studentischen Akkreditierungspool e.V.

Als Vertreter des für die Schulen zuständigen Ministeriums wirkt Herr Peter Meurel, Regierungsschuldirektor Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen NRW, durch eine Stellungnahme auf Grundlage des § 11 Abs. 1 und 2 LABG sowie § 3 der Vereinbarung zur Qualitätssicherung von Lehramtsbezogenen Studiengängen zwischen dem Ministerium für Schule und Bildung und der Universität Siegen mit.

Der Akkreditierungsbericht wurde der Senatskommission für Studium und Lehre am 14. Oktober 2020 vorgelegt und die Möglichkeit der Beratung und Diskussion gegeben. Die Senatskommission für Studium und Lehre hat die Akkreditierung in der vorgelegten Form empfohlen.

Das QZS schlägt in Absprache mit dem Prorektorat für Bildung sowie der Universitätsverwaltung vor, die vorgelegten Studiengänge mit der unten aufgeführten Auflage und den Empfehlungen bis zum 30. September 2027 zu akkreditieren.

¹ Die genauen Bezeichnungen der sozialwissenschaftlichen Studiengänge sind der Seite 4 zu entnehmen.

Auflage:

(Teil-)Studiengangübergreifend:

1. Die Fakultät muss geeignete QM-Maßnahmen ausbauen, um in allen Studiengängen die Studienverläufe hinsichtlich der Einhaltung der Regelstudienzeit und den Gründen für Studienabbruch zu untersuchen. Dies kann durch die Auswertung von anonymisierten Prüfungsdaten, der Beobachtung von Studienverläufen mittels einer Musterkohorte oder der Befragung von Studierenden und Exmatrikulierten erfolgen. Die Ergebnisse sind in einem Bericht zu dokumentieren und die ergriffenen Follow-Up-Maßnahmen darzustellen.

Empfehlungen:

(Teil-)Studiengangübergreifend:

1. Um eine vielseitigere Prüfungserfahrung zu erreichen, wird dem Fach empfohlen, die Prüfungsformen in allen Bachelor- und Masterteilstudiengängen im Hinblick auf eine größere Varianz an Prüfungsformen und eine stärkere Festlegung der Prüfungsformen in den einzelnen Modulen zu reflektieren.
2. Dem Fach wird im Hinblick auf eine transparente und insbesondere belastungsangemessene Prüfungsdichte und –organisation sowie einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand empfohlen, die Studienleistungen im Hinblick auf eine Reduzierung der Prüfungsbelastung zu reflektieren. Dabei sollte eine Reduzierung von Studienleistungen ebenso in Erwägung gezogen werden, wie – im Hinblick auf eine transparente Arbeitsbelastung - die Ausweisung von Form und Umfang der Studienleistungen in den Modulbeschreibungen der Fachprüfungsordnungen.

Teilstudiengänge im Lehramt:

3. Dem Fach wird empfohlen, in den Bachelor- und insbesondere den Masterteilstudiengängen im Lehramt die Vermittlung von Kompetenzen Bereich der Informations- und Kommunikationstechniken sowie der Medienpädagogik noch umfassender zu thematisieren.
4. Wie vom ministeriellen Vertreter empfohlen, sollte das Fach den gemeinsamen Besuch der Vorbereitungs- und Begleitseminare zum Praxissemester der Studierenden der Studiengänge Wirtschaft/Politik (Lehramt an Berufskollegs) und der Sozialwissenschaften (Lehrämter HRSGe und GymGe) mit Praxissemesterstudierenden diskutieren.

Zur Erfüllung der **Auflage** ist bis zum **31. Dezember 2026** ein Bericht vorzulegen. Die Umsetzung der Auflage ist jeweils über das QZS dem Prorektorat für Bildung anzuzeigen.

**Prüfkriterien Reviewbe-
richt**

**(Verweis auf StudakVO,
sonst andere Rechts-
grundlage)**

Vorbemerkungen

Beschreibung (eingebracht durch Dez. 3)

Dieser Reviewbericht bezieht sich auf die folgenden (Teil-)Studiengänge:

Im 1-Fach Studiengang:

- Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften (im Folgenden BA SOWI genannt);
- Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften in Europa (im Folgenden BA SOWI EU genannt);
- Masterstudiengang Sozialwissenschaften (im Folgenden MA SOWI genannt).

Im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:

- Bachelorteilstudiengang Sozialwissenschaften (SOWI) als Erweitertes Kernfach (im Folgenden BA SOWI EKF genannt);
- Bachelorteilstudiengang Sozialwissenschaften (SOWI) als Kernfach Sozialwissenschaften (im Folgenden BA SOWI KF genannt);
- Bachelorteilstudiengang Sozialwissenschaften (SOWI) als Ergänzungsfach Sozialwissenschaften (im Folgenden BA SOWI EF genannt);
- Masterteilstudiengang Sozialwissenschaften (SOWI) als Kernfach (im Folgenden MA SOWI KF genannt);
- Masterteilstudiengang Sozialwissenschaften (SOWI) als Ergänzungsfach Sozialwissenschaften (im Folgenden MA SOWI EF genannt) im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang.

Im Lehramt:

- Bachelorteilstudiengang Sozialwissenschaften für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (im Folgenden BA SOWI HRSGe genannt);
- Bachelorteilstudiengang Sozialwissenschaften für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (im Folgenden BA SOWI GymGe genannt);
- Masterteilstudiengang Sozialwissenschaften für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (im Folgenden MA SOWI HRSGe genannt);

- Masterteilstudiengang Sozialwissenschaften für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (im Folgenden MA SOWI GymGe genannt).

Die Regelungen zu Bachelor(teil-)studiengängen finden sich in der Fachprüfungsordnung (FPO-B) für das Fach Sozialwissenschaften im Bachelorstudium an der Universität Siegen (im Folgenden FPO-B SOWI genannt) in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 1. August 2018 (AM 35/2018), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 26. Oktober 2020 (AM 72/2020) (im Folgenden RPO-B genannt)² und „Allgemeine fachspezifische Regelungen der Fachprüfungsordnungen für die fachwissenschaftlichen und lehramtsbezogenen (Teil-)Studiengänge der Fakultät I im Bachelorstudium (PHIL-FPO-B)“ der Universität Siegen vom 8. September 2020 (AM 53/2020) (im Folgenden PHIL-FPO-B genannt).

Die Regelungen zu den Master(teil-)studiengängen finden sich in der Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Sozialwissenschaften (SOWI) im Masterstudium an der Universität Siegen (im Folgenden FPO-M SOWI genannt) in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) für das Masterstudium an der Universität Siegen vom 28. Februar 2019 (AM 5/2019), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) für das Masterstudium an der Universität Siegen vom 26. Oktober 2020 (AM 73/2020) (im Folgenden RPO-M genannt)³ und „Allgemeine fachspezifische Regelungen der Fachprüfungsordnungen für die fachwissenschaftlichen und lehramtsbezogenen (Teil-)Studiengänge der Fakultät I im Masterstudium (PHIL-FPO-M)“ der Universität Siegen vom 8. September 2020 (AM 54/2020) (im Folgenden PHIL-FPO-M genannt).

Innerhalb dieses Begutachtungspakets wurde außerdem der 1-Fach-Studiengang Master Sozialwissenschaften in Europa begutachtet. Aufgrund dringender zeitlicher Erfordernisse wurde die Akkreditierung dieses Studiengangs jedoch vorgezogen und ist separat erfolgt.

² Zum Zeitpunkt der Begutachtung lag den Gutachterinnen und Gutachtern ein überarbeiteter Entwurf der RPO-B vor, in der für das Lehramtsstudium notwendige Anpassungen vorgenommen wurden.

³ Zum Zeitpunkt der Begutachtung lag den Gutachterinnen und Gutachtern ein überarbeiteter Entwurf der RPO-M vor, in der für das Lehramtsstudium notwendige Anpassungen vorgenommen wurden.

1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3)

Studienstruktur und Studiendauer (Dez. 3)

1-Fach-Studiengänge:

Gemäß den Vorgaben in § 3 Absatz 1 Satz 1 der Studienakkreditierungsverordnung (StudakVO) führt das Studium der 1-Fach-Studiengänge BA SOWI und BA SOWI EU zu einem ersten berufsqualifizierenden Regelabschluss eines Hochschulstudiums (s. auch § 2 Absatz 1 Satz 3 RPO-B).

Gemäß den Vorgaben in § 3 Absatz 1 Satz 1 der StudakVO führt das Studium des 1-Fach-Studiengangs MA SOWI zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (s. auch § 2 Absatz 1 Satz 5 RPO-M).

Das Studium von BA SOWI ist sowohl im Vollzeitstudium als auch im Teilzeitstudium möglich. Das Studium von BA SOWI EU ist nur im Vollzeitstudium möglich. Die Regelstudienzeit für das Studium des 1-Fach-Studiengangs BA SOWI beträgt gemäß § 4 Absatz 2 PHIL-FPO-B i.V.m. § 5 Absatz 2 RPO-B sechs Semester im Vollzeitstudium und zwölf Semester im Teilzeitstudium. Die Regelstudienzeit für das Studium des 1-Fach-Studiengangs BA SOWI EU beträgt gemäß Artikel 2b § 8 Absatz 2 FPO-B SOWI i.V.m. § 5 Absatz 2 RPO-B acht Semester im Vollzeitstudium. Damit sind die Vorgaben in § 3 Absatz 2 Sätze 1 und 2 StudakVO für beide Bachelorstudiengänge eingehalten.

Das Studium des von MA SOWI ist sowohl im Vollzeitstudium als auch im Teilzeitstudium möglich. Die Regelstudienzeit für das Studium des 1-Fach-Studiengangs MA SOWI beträgt gemäß § 3 Absatz 2 PHIL-FPO-M in Verbindung mit § 5 Absatz 2 RPO-M vier Semester im Vollzeitstudium und acht Semester im Teilzeitstudium. Damit ist die Vorgabe in § 3 Absatz 2 Satz 1 StudakVO eingehalten.

Teilstudiengänge im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:

Gemäß den Vorgaben in § 3 Absatz 1 Satz 1 der Studienakkreditierungsverordnung (StudakVO) führt das Studium der Teilstudiengänge BA SOWI EKF, BA SOWI KF und BA SOWI EF im Rahmen des fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengangs zu einem ersten berufsqualifizierenden Regelabschluss eines Hochschulstudiums (s. auch § 2 Absatz 1 Satz 3 RPO-B).

Gemäß den Vorgaben in § 3 Absatz 1 Satz 1 der StudakVO führt das Studium der Teilstudiengänge MA SOWI KF und MA SOWI EF im Rahmen des fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengangs zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (s. auch § 2 Absatz 1 Satz 5 RPO-M).

Das Studium der Teilstudiengänge BA SOWI EKF, BA SOWI KF und BA SOWI EF im Rahmen des fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengangs ist sowohl im Vollzeitstudium als auch im Teilzeitstudium möglich. Die Regelstudienzeit für das Studium des fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengangs im Bachelorstudium beträgt nach § 4 Absatz 2 PHIL-FPO-B i.V.m. § 5 Absatz 2 RPO-B sechs Semester im Vollzeitstudium und zwölf Semester im Teilzeitstudium. Damit sind die Vorgaben in § 3 Absatz 2 Sätze 1 und 2 StudakVO eingehalten.

Das Studium der Teilstudiengänge MA SOWI KF und MA SOWI EF im Rahmen des fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengangs ist sowohl im Vollzeitstudium als auch im Teilzeitstudium möglich. Die Regelstudienzeit für das Studium des fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengangs im Masterstudium beträgt nach § 3 Absatz 2 PHIL-FPO-M in Verbindung mit § 5 Absatz 2 RPO-M vier Semester im Vollzeitstudium und acht Semester im Teilzeitstudium. Damit ist die Vorgabe in § 3 Absatz 2 Satz 1 StudakVO eingehalten.

Teilstudiengänge im Lehramt:

Die Vorgaben aus § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Sätze 1 bis 3 StudakVO wurden bereits im Rahmen der Modellbetrachtung der lehrerbildenden Studiengänge⁴ begutachtet.

2. Studiengangprofile (§ 4)

Studiengangprofile (Dez. 3)

1-Fach-Studiengänge:

Gemäß den Vorgaben in § 4 Absatz 3 der StudakVO ist in den Bachelorstudiengängen BA SOWI und BA SOWI EU eine Bachelorarbeit (§ 12 PHIL-FPO-B i.V.m. § 14 RPO-B) vorgesehen. Aus § 14 Absatz 1 RPO-B ergibt sich, dass gemäß der Vorgabe in § 4 Absatz 3 der StudakVO mit der Bachelorarbeit die Fähigkeit nachgewiesen werden soll,

⁴ https://www.uni-siegen.de/start/die_universitaet/qualitaetsmanagement/instrumente/interneakkreditierung/akkreditierungsberichte/2018_05_18_reviewbericht_modell_lehramt.pdf

innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Gemäß den Vorgaben in § 4 Absatz 3 der StudakVO ist in MA SOWI eine Masterarbeit (§ 12 PHIL-FPO-M i.V.m. § 14 RPO-M) vorgesehen. Aus § 14 Absatz 1 RPO-M ergibt sich, dass gemäß der Vorgabe in § 4 Absatz 3 der StudakVO mit der Masterarbeit die Fähigkeit nachgewiesen werden soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Teilstudiengänge im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:

Gemäß den Vorgaben in § 4 Absatz 3 der StudakVO ist im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang im Bachelorstudium je nach Modell im BA SOWI EKF und BA SOWI KF eine Bachelorarbeit (§ 12 PHIL-FPO-B i.V.m. § 14 RPO-B) vorgesehen. Die Bachelorarbeit kann nicht im BA SOWI EF verfasst werden (§ 5 Absatz 3 Satz 2 PHIL-FPO-B).

Gemäß den Vorgaben in § 4 Absatz 3 der StudakVO ist im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang im Masterstudium im MA SOWI KF eine Masterarbeit (§ 12 PHIL-FPO-M i.V.m. § 14 RPO-M) vorgesehen. Die Masterarbeit kann nicht im MA SOWI EF verfasst werden (§ 4 Absatz 3 Satz 2 PHIL-FPO-M).

Aus den jeweiligen § 14 Absatz 1 RPO-B und RPO-M ergibt sich, dass gemäß der Vorgabe in § 4 Absatz 3 der StudakVO sowohl mit der Bachelorarbeit als auch mit der Masterarbeit die Fähigkeit nachgewiesen werden soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Teilstudiengänge im Lehramt:

Die Teilstudiengänge weisen ein lehramtsbezogenes Profil auf. Sie entsprechen den gesetzlichen Vorgaben zur Lehrerausbildung (Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2020 (LABG) und Lehramtszugangsverordnung vom 25. April 2016 (LZV)).

Die Teilstudiengänge im Fach Sozialwissenschaften entsprechen sowohl im Bachelorstudium als auch im Masterstudium in beiden Schulformen den strukturellen Vorgaben der LZV sowie der RPO-B und der RPO-M im Hinblick auf die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Fächer (§ 30 RPO-B i.V.m. Artikel 4 § 8 FPO-B PHILO; § 29 RPO-M i.V.m. Artikel 4 § 8 FPO-M PHILO).

Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 LZV soll das Studium von Lernbereichen, Unterrichtsfächern und beruflichen Fachrichtungen fachdidaktische Leistungen im Umfang von jeweils mindestens 15 Leistungspunkten enthalten, im Lehramt für Haupt-, Real- und Gesamtschulen von mindestens 20 Leistungspunkten.

In den Teilstudiengängen BA SOWI HRSGe und MA SOWI HRSGe sind fachdidaktische Leistungen im Umfang von insgesamt 21 Leistungspunkten in den Modulen 1SOWIBA25LA und 1SOWIMA17LAHRSGe vorgesehen. In den Teilstudiengängen BA SOWI GymGe und MA SOWI GymGe sind fachdidaktische Leistungen im Umfang von insgesamt 18 Leistungspunkten in den Modulen 1SOWIBA25LA und 1SOWIMA15LAGymGe vorgesehen.

Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 LZV soll das Studium von Lernbereichen, Unterrichtsfächern und beruflichen Fachrichtungen Leistungen zu inklusionsorientierten Fragestellungen im Umfang von jeweils mindestens 5 Leistungspunkten enthalten.

In den Teilstudiengängen BA SOWI HRSGe und MA SOWI HRSGe sind Leistungen zu inklusionsorientierten Fragestellungen im Umfang von insgesamt 5 LP in den Modulen 1SOWIBA25LA und 1SOWIMA17LAHRSGe vorgesehen.

In den Teilstudiengängen BA SOWI GymGe und MA SOWI GymGe sind Leistungen zu inklusionsorientierten Fragestellungen im Umfang von insgesamt 5 LP in den Modulen 1SOWIBA25LA und 1SOWIMA15LAGymGe vorgesehen.

Die Vorgaben aus § 4 Absätze 2 und 3 StudakVO wurden bereits im Rahmen der Modellbetrachtung begutachtet. In den Teilstudiengängen beider Schulformen besteht die Möglichkeit eine Bachelorarbeit und/oder eine Masterarbeit zu verfassen (Artikel 4 § 8 Absatz 3 FPO-B SOWI i.V.m. §§ 14 und 33 RPO-B; Artikel 4 § 8 Absatz 3 FPO-M SOWI i.V.m. §§ 14 und 33 RPO-M).

Studiengangprofile (QZS)

(Teil-)Studiengangübergreifend:

Für die vorgelegten Masterstudiengänge wurde hinsichtlich des Studiengangprofils gemäß § 4 Absatz 1 der StudakVO keine entsprechende Prüfung beantragt.

Teilstudiengänge im Lehramt:

Die Gutachtergruppe bescheinigt den Teilstudiengängen ein lehramtsbezogenes Profil. Der ministerielle Vertreter bestätigt in seiner Stellungnahme die fachlich-inhaltliche Berücksichtigung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusminister Konferenz (KMK-Standards) und die grundsätzliche Eignung der Lehramtsabsolvent*innen der Sozialwissenschaften für den nachfolgenden Vorbereitungsdienst.

3. Zugangsvoraussetzungen, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5)

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (Dez. 3)

1-Fach-Studiengänge:

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6)

1-Fach-Studiengänge Sozialwissenschaften

Nach Artikel 2a § 4 Absatz 1 FPO-B SOWI erhält Zugang zum Bachelorstudiengang BA SOWI, wer die Zugangsvoraussetzungen des § 4 Absatz 1 und Absatz 2 der RPO-B sowie des § 3 PHIL-FPO-B nachweist.

Darüber hinaus sind Englischkenntnisse auf dem Sprachniveau B2 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachzuweisen.

Zugangsvoraussetzung für das Studium des Masterstudiengangs MA SOWI ist entsprechend der Vorgabe in § 5 Absatz 1 Satz 1 der StudakVO ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss; dies ergibt sich aus § 4 Absatz 1 RPO-M. Gemäß Artikel 2a § 4 FPO-M SOWI ist für den Zugang zum Masterstudium der Sozialwissenschaften der Nachweis eines Bachelorabschlusses in Sozialwissenschaften, Politikwissenschaft oder Soziologie oder eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in einem vergleichbaren Studiengang zu erbringen.

Nach § 49 Absatz 6 Satz 3 Hochschulgesetz (HG) kann die Prüfungsordnung vorsehen, dass ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist (s. auch § 4 Absatz 2 Nr. 2 RPO-M). Dementsprechend ist in Artikel 2a

§ 4 Absatz 2 der FPO-M SOWI eine Gesamtnote des Bachelorstudiums von mindestens 2,5 ausgewiesen.

1-Fach-Studiengang Sozialwissenschaften in Europa

Nach Artikel 2b § 4 Absatz 1 FPO-B SOWI erhält Zugang zum Bachelorstudiengang BA SOWI EU, wer die Zugangsvoraussetzungen des § 4 Absatz 1 und Absatz 2 der RPO-B sowie des § 3 PHIL-FPO-B nachweist.

Darüber hinaus sind Englischkenntnisse auf dem Sprachniveau B2 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachzuweisen.

Teilstudiengänge im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:

Nach Artikel 3 § 4 Absatz 1 FPO-B SOWI erhält Zugang zum Teilstudiengang BA SOWI EKF, BA SOWI KF und BA SOWI EF, wer die Zugangsvoraussetzungen des § 4 Absatz 1 und Absatz 2 der RPO-B sowie des § 3 PHIL-FPO-B nachweist. Darüber hinaus sind Englischkenntnisse auf dem Sprachniveau B2 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachzuweisen.

Zugangsvoraussetzung für das Studium der Teilstudiengänge MA SOWI KF und MA SOWI EF ist entsprechend der Vorgabe in § 5 Absatz 1 Satz 1 der StudakVO ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss; dies ergibt sich aus § 4 Absatz 1 RPO-M.

Gemäß Artikel 3 § 4 Absatz 1 Nr. 1 FPO-M SOWI ist für den Zugang zum Masterstudium der Sozialwissenschaften im Teilstudiengang MA SOWI KF der Nachweis eines Bachelorabschlusses in Sozialwissenschaften, Politikwissenschaft oder Soziologie oder eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in einem vergleichbaren Studiengang zu erbringen. Darüber hinaus ist im MA SOWI KF gemäß Artikel 3 § 4 Absatz 1 Nr. 3 FPO-M-SOWI der Nachweis fachlicher Kenntnisse der Politikwissenschaft, der Soziologie oder Sozialwissenschaften im Umfang von mindestens 45 LP zu erbringen. Dabei sind Kenntnisse in den Methoden der empirischen Sozialforschung und/oder der sozialwissenschaftlichen Theorien nachzuweisen.

Nach § 49 Absatz 6 Satz 3 HG kann die Prüfungsordnung vorsehen, dass ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist (s. auch § 4 Absatz 2 Nr. 2 RPO-M). Dementsprechend ist gemäß Artikel 3 § 4 Absatz 1 Nr. 2 der FPO-M SOWI eine Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses von 2,5 oder besser nachzuweisen.

Gemäß Artikel 3 § 4 Absatz 2 Nr. 1 FPO-M SOWI ist für den Zugang zum Masterstudium der Sozialwissenschaften im Teilstudiengang MA SOWI EF der Nachweis sozialwissenschaftliche Kenntnisse in einem Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten zu erbringen.

Teilstudiengänge im Lehramt:

Die Vorgaben aus § 5 Absatz 1 StudakVO wurden bereits im Rahmen der Modellbetrachtung begutachtet.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (Dez. 3)

1-Fach-Studiengänge:

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums wird nach § 2 Absatz 1 PHIL-FPO-B der Hochschulgrad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.). Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums wird nach § 2 Absatz 1 PHIL-FPO-M der Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen. Dies entspricht den Vorgaben in § 6 Absatz 1 und 2 Nr. 1 StudakVO.

Teilstudiengänge im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:

Nach erfolgreichem Abschluss des fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengangs im Bachelorstudium wird nach § 2 Absatz 1 PHIL-FPO-B der Hochschulgrad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen. Nach erfolgreichem Abschluss des fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengangs im Masterstudium wird nach § 2 Absatz 1 PHIL-FPO-M der Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen. Dies entspricht den Vorgaben in § 6 Absatz 1 und 2 Nr. 1 StudakVO.

Teilstudiengänge im Lehramt:

Die Vorgaben aus § 6 Absätze 1 und 2 StudakVO wurden bereits im Rahmen der Modellbetrachtung begutachtet.

(Teil-)Studiengangübergreifend:

Nach § 6 Absatz 4 StudakVO erteilt das Diploma Supplement als Bestandteil des Abschlusszeugnisses im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zu Grunde liegende Studium. Ein Muster des Diploma Supplements (in

englischer und deutscher Sprache) nach § 66 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz (HG)) liegt für die 1-Fach-Studiengänge BA SOWI, BA SOWI EU, MA SOWI, die fachwissenschaftlichen Teilstudiengänge BA SOWI EKF, BA SOWI KF, BA SOWI EF, MA SOWI KF und MA SOWI EF und für die Teilstudiengänge im Lehramt BA SOWI HRSGe, BA SOWI GymGe, MA SOWI HRSGe und MA SOWI GymGe nur in deutscher Sprache vor.

Monitum:

Es muss sowohl für die 1-Fach-Studiengänge BA SOWI, BA SOWI EU, MA SOWI, die fachwissenschaftlichen Teilstudiengänge BA SOWI EKF, BA SOWI KF, BA SOWI EF, MA SOWI KF und MA SOWI EF und für die Teilstudiengänge im Lehramt BA SOWI HRSGe, BA SOWI GymGe, MA SOWI HRSGe und MA SOWI GymGe ein Muster des Diploma Supplement in englischer Sprache vorgelegt werden (**Auflage**).

Nachtrag: Die fehlenden Diploma Supplement in englischer Sprache sind nachgereicht worden und lagen zur Sitzung der Kommission für Studium und Lehre vor.

4. Modularisierung und Leistungspunktesystem

Modularisierung (§ 7)

Modularisierung (Dez. 3)

Leistungspunktesystem (§ 8)

1-Fach-Studiengänge:

Die Bachelorstudiengänge BA SOWI und BA SOWI EU sind modularisiert. Die Inhalte der Module sind nach § 7 Absatz 1 Satz 2 StudakVO so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können (siehe exemplarische Studienverlaufspläne in der Anlage 1 und 2 der FPO-B SOWI). Eine Ausnahme bildet das Fremdsprachenmodul aus dem Studium Generale im Studiengang BA SOWI EU (vgl. Studienverlaufsplan Anlage 2 FPO-B SOWI).

Da sich das Modul aus drei aufeinander aufbauenden Sprachkursen / Niveaustufen zusammensetzt, die konsekutiv angelegt sind und nicht parallel studiert werden können, ist die Abweichung von § 7 Absatz 1 Satz 2 StudakVO gerechtfertigt.

Der Masterstudiengang MA SOWI ist modularisiert. Die Inhalte der Module sind nach § 7 Absatz 1 Satz 2 StudakVO so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können (siehe exemplarische Studienverlaufspläne in der Anlage 1 und 2 der FPO-M SOWI).

Die Modulbeschreibungen (MBS) in der jeweiligen Anlage 5 der FPO-B SOWI und der FPO-M SOWI sowie die MBS der Importmodule aus der FPO-B MEWI⁵ enthalten alle nach § 7 Absatz 2 StudakVO erforderlichen Angaben. Eine Gutachterin weist darauf hin, dass bei polyvalenten Modulen, die in mehreren Studiengängen verwendet werden, die Angaben zu Pflicht und Wahlpflicht nicht getrennt nach Studiengang ausgewiesen sind. In Zusammenhang mit den jeweiligen Studiengangbeschreibungen in § 8 der betreffenden FPOs sowie den Studienverlaufsplänen ist jedoch eine eindeutige Zuordnung Pflicht/Wahlpflicht für jedes Modul ersichtlich. Es besteht daher kein Anpassungsbedarf. Die Gutachterin weist außerdem darauf hin, dass in den Importmodulen aus den Medienwissenschaften die sozialwissenschaftlichen Studiengänge noch nicht unter „Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen“ eingetragen seien. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass die betreffenden Fachprüfungsordnungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten geprüft wurden. Vor Veröffentlichung der Ordnungen werden alle Polyvalenzen sorgfältig geprüft und bei Bedarf nachgetragen.

Teilstudiengänge im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:

Die Bachelorteilstudiengänge BA SOWI EKF, BA SOWI KF und BA SOWI EF und die Masterteilstudiengänge MA SOWI KF und MA SOWI EF sind modularisiert. Die Inhalte der Module sind nach § 7 Absatz 1 Satz 2 StudakVO so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können (siehe exemplarische Studienverlaufspläne in der jeweiligen Anlage 3 der FPO-B SOWI und der FPO-M SOWI).

Die MBS in der jeweiligen Anlage 5 der FPO-B SOWI und der FPO-M SOWI enthalten alle nach § 7 Absatz 2 StudakVO erforderlichen Angaben. Für die Ausweisung des Status Pflicht/Wahlpflicht gelten die obigen Ausführungen zu den 1-Fach-Studiengängen.

Teilstudiengänge im Lehramt:

Die Bachelorteilstudiengänge im Lehramt BA SOWI HRSGe und BA SOWI GymGe sowie die Masterteilstudiengänge im Lehramt MA SOWI HRSGe und MA SOWI GymGe sind modularisiert. Die Inhalte der Module sind

⁵ Entwurf der Fachprüfungsordnung (FPO-B) für das Fach Medienwissenschaft (MEWI) im Bachelorstudium an der Universität Siegen im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens 2019/2020

nach § 7 Absatz 1 Satz 2 StudakVO so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können (siehe exemplarische Studienverlaufspläne in der Anlage 4 der FPO-B SOWI und der Anlage 4 der FPO-M SOWI). Ausnahmen bilden die Module 1SOWIMA15LA und 1SOWIMA17LAHRSGe. Das Modul 1SOWIMA15LA erstreckt sich im Studienverlaufsplän für das Lehramt GymGe mit Praxissemester im 2. Semester über drei Semester. Das Modul 1SOWIMA17LAHRSGe erstreckt sich im Studienverlaufsplän für das Lehramt HRSGe mit Praxissemester im 3. Semester über vier Semester und Studienverlaufsplän für das Lehramt HRSGe mit Praxissemester im 2. Semester über drei Semester (vgl. Anlage 4 2)).

Nach § 7 Absatz 1 Satz 2 StudakVO können sich zwar in besonders begründeten Ausnahmefällen die Inhalte eines Moduls auch über mehr als zwei Semester erstrecken. Jedoch muss in diesem Fall dargelegt werden, dass der Ausnahmefall keinen nachteiligen Effekt auf die angestrebten Zielsetzungen der Begrenzung von Modulen auf zwei Semester hat oder durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen wird. Die grundsätzliche zeitliche Begrenzung auf zwei aufeinanderfolgende Semester entspricht dabei vor allem zwei Intentionen. Zum einen dienen Module der transparenten inhaltlichen Binnenstrukturierung von Studiengängen und sollen daher nicht zu groß ausfallen. Zum anderen könnten Module, die sich über einen größeren Zeitraum erstrecken, mobilitätseinschränkend wirken. Das Fach begründet die Abweichung von der Regel mit den strukturellen Vorgaben des Lehramtsmodells und inhaltlichen Abwägungen. Zum einen würde eine andere – inhaltlich sinnvolle - Verteilung der Modulelemente auf 2 Semester dazu führen, dass die Vorgaben des Strukturmodells im Lehramt bzgl. der Leistungspunkte pro Semester für die einzelnen Fächer signifikant überschritten werden würde und damit die Vorgabe von 30 LP pro Semester gem. § 8 Absatz 1 S.2 StudakVO nicht eingehalten werden könnte. Zum anderen wäre eine Teilung des 12 LP großen Moduls 1SOWIMA17LAHRSGE inhaltlich nicht sinnvoll und würde zudem die Prüfungslast erhöhen, weil eine weitere Modulabschlussprüfung gefordert werden müsste.

Im Hinblick auf die Mobilitätseinschränkung ist außerdem zu berücksichtigen, dass Studierende im Lehramt aufgrund des Vorbereitungsseminars für das Praxissemester und des obligatorischen Praxissemesters in der Regel keinen Auslandsaufenthalt im Masterstudium absolvieren. Vor diesem Hintergrund ist eine Ausnahme von § 7 Absatz 1 Satz 2 StudakVO für das Fach Sozialwissenschaften im Lehramt gerechtfertigt.

ZLB:

Das ZLB ergänzt, dass beim Beschluss der Studiengangdokumente im ZLB-Rat vor Begutachtung das viersemestriges Modul 1SOWIMA17LAHRSGe von den Mitgliedern des Gremiums diskutiert wurde und Bedenken an der Rechtskonformität sowie der Studierbarkeit geäußert wurden. Die Studierenden gaben zu Protokoll, dass sie den Studiengangdokumenten nur vorbehaltlich eines Sondervotums das Modul 1SOWIMA17LAHRSGe betreffend zustimmen würden. Die Streckung des Moduls im SVP über vier Semester sei aus ihrer Sicht im Hinblick auf die Studierbarkeit abzulehnen.

Der Gremienbeschluss im ZLBR wurde unter Berücksichtigung des Sondervotums der Studierendenvertreter*innen getroffen.

Dez. 3:

Die MBS in der jeweiligen Anlage 5 der FPO-B SOWI und der FPO-M SOWI sowie die MBS der Importmodule aus der FPO-B WIRT⁶ und der FPO-M WIRT⁷ enthalten alle nach § 7 Absatz 2 StudakVO erforderlichen Angaben. Eine Gutachterin weist darauf hin, dass bei polyvalenten Modulen, die in mehreren Studiengängen verwendet werden, die Angaben zu Pflicht und Wahlpflicht nicht getrennt nach Studiengang ausgewiesen sind. In Zusammenhang mit den jeweiligen Studiengangbeschreibungen in § 8 der betreffenden FPOs sowie den Studienverlaufsplänen ist jedoch eine eindeutige Zuordnung Pflicht/Wahlpflicht für jedes Modul ersichtlich. Es besteht daher kein Anpassungsbedarf. Die Gutachterin weist außerdem darauf hin, dass in den Importmodulen aus den Wirtschaftswissenschaften die sozialwissenschaftlichen Lehramtsstudiengänge noch nicht unter „Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen“ eingetragen seien. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass die betreffenden Fachprüfungsordnungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten geprüft wurden. Vor Veröffentlichung der Ordnungen werden alle Polyvalenzen sorgfältig geprüft und bei Bedarf nachgetragen.

⁶ Entwurf der Fachprüfungsordnung (FPO-B) für das Fach Wirtschaft (WIRT) im Bachelorstudium an der Universität Siegen im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens 2019/2020

⁷ Entwurf der Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Wirtschaft (WIRT) im Masterstudium an der Universität Siegen im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens 2019/2020

Leistungspunktesystem (Dez. 3)

1-Fach-Studiengänge:

1-Fach-Studiengänge Sozialwissenschaften:

Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird im Präsenz- und Selbststudium eine Gesamtarbeitsleistung von 30 Stunden zugrunde gelegt. Dies ergibt sich aus dem jeweiligen § 6 Absatz 2 Satz 4 RPO-B und RPO-M und entspricht der Vorgabe in § 8 Absatz 1 Satz 3 StudakVO, wonach ein Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden entspricht.

Aus den Studienverlaufsplänen (Anlage 1 der FPO-B SOWI und Anlage 1 der FPO-M SOWI) ergibt sich im Schnitt eine Leistungspunkteverteilung von 30 Leistungspunkten je Semester im Vollzeitstudium und 15 Leistungspunkten je Semester im Teilzeitstudium (§ 8 Absatz 1 Satz 2 StudakVO). Dabei wird davon ausgegangen, dass der freie Wahlbereich gemäß Artikel 2a § 8 Absatz 1 Satz 2 FPO-B SOWI i.V.m. § 5 Absatz 2 PHIL-FPO-B individuell studierbar ist.

Für die Vergabe von Leistungspunkten wird nach § 8 Absatz 1 Satz 4 StudakVO nicht zwingend eine Prüfung, sondern der erfolgreiche Abschluss des jeweiligen Moduls vorausgesetzt. In Modul 1SOWIMA12 wird für den erfolgreichen Abschluss keine Prüfungsleistung, sondern das Erbringen einer Studienleistung vorausgesetzt. Die Vorgaben des § 8 Absatz 1 Satz 4 StudakVO sind daher eingehalten.

Für den Bachelorabschluss sind gemäß Artikel 2a § 8 Absatz 1 Satz 1 FPO-B SOWI 180 Leistungspunkte zu erwerben. Für den Masterabschluss sind gemäß Artikel 2a § 8 Absatz 1 Satz 1 FPO-M SOWI 120 Leistungspunkte zu erwerben. Unter Einbezug des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sind gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 StudakVO insgesamt 300 Leistungspunkte zu erwerben.

Der Anteil der Bachelorprüfung am Bachelorstudium beträgt 9 Leistungspunkte (§ 5 Absatz 3 PHIL-FPO-B). Der Anteil der Masterprüfung am Masterstudium beträgt 30 Leistungspunkte (§ 4 Absatz 3 PHIL-FPO-M). Von der Masterprüfung entfallen gemäß § 10 PHIL-FPO-M 25 Leistungspunkte auf die schriftliche Masterarbeit und 5 Leistungspunkte auf die mündliche Prüfung bzw. das Kolloquium. Somit hält sich der Bearbeitungsumfang für

beide Abschlussarbeiten in dem nach § 8 Absatz 3 StudakVO vorgegebenen Rahmen.

1-Fach-Studiengang Sozialwissenschaften in Europa:

Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird im Präsenz- und Selbststudium eine Gesamtarbeitsleistung von 30 Stunden zugrunde gelegt. Dies ergibt sich aus dem jeweiligen § 6 Absatz 2 Satz 4 RPO-B und RPO-M und entspricht der Vorgabe in § 8 Absatz 1 Satz 3 StudakVO, wonach ein Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden entspricht.

Aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 2 der FPO-B SOWI) ergibt sich im Schnitt eine Leistungspunkteverteilung von 30 Leistungspunkten je Semester im Vollzeitstudium (§ 8 Absatz 1 Satz 2 StudakVO).

Für den Bachelorabschluss sind gemäß Artikel 2b § 8 Absatz 1 Satz 1 FPO-B SOWI 240 Leistungspunkte zu erwerben. Dies entspricht der Vorgabe in § 8 Absatz 2 Satz 1 StudakVO, dass für den Bachelorabschluss nicht weniger als 180 Leistungspunkte nachzuweisen sind.

Der Anteil der Bachelorprüfung am Bachelorstudium beträgt 9 Leistungspunkte (§ 5 Absatz 3 PHIL-FPO-B) und hält sich damit in dem nach § 8 Absatz 3 StudakVO vorgegebenen Rahmen.

Teilstudiengänge im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:

Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird im Präsenz- und Selbststudium eine Gesamtarbeitsleistung von 30 Stunden zugrunde gelegt. Dies ergibt sich aus dem jeweiligen § 6 Absatz 2 Satz 4 RPO-B und RPO-M und entspricht der Vorgabe in § 8 Absatz 1 Satz 3 StudakVO, wonach ein Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden entspricht.

Aus den exemplarischen Studienverlaufsplänen (jeweilige Anlage 3 der FPO-B SOWI und der FPO-M SOWI) ergibt sich für den Kombinationsstudiengang im Gesamten unter Einbezug der Kombination (Modell) und des freien Wahlbereichs (§ 5 Absatz 2 PHIL-FPO-B und § 4 Absatz 2 PHIL-FPO-M) im Schnitt eine Leistungspunkteverteilung von 30 Leistungspunkten je Semester im Vollzeitstudium und 15 Leistungspunkten je Semester im Teilzeitstudium (§ 8 Absatz 1 Satz 2 StudakVO). Dabei wurden für die

Teilstudiengänge BA SOWI EKF, BA SOWI KF und BA SOWI EF im Rahmen des Kombinationsmodells Maximalgrenzen von Leistungspunkten/Semester festgelegt, die garantieren, dass bei jeglicher Fächerkombination die Vorgaben von 30 bzw. 15 Leistungspunkten/Semester eingehalten werden können. Diese Maximalgrenzen wurden nicht überschritten. Insgesamt wurde eine bisher in den Akkreditierungsverfahren der Programmakkreditierung akzeptierte Toleranz von +/- 10 % Abweichung je Semester berücksichtigt.

Für den Bachelorabschluss sind im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang gemäß § 4 Absatz 1 PHIL-FPO-B 180 Leistungspunkte zu erwerben. Dies entspricht der Vorgabe in § 8 Absatz 2 Satz 1 StudakVO, wonach für den Bachelorabschluss nicht weniger als 180 Leistungspunkte zu vergeben sind. Im Erweiterten Kernfach (BA SOWI EKF) sind gemäß § 5 Absatz 1 PHIL-FPO-B und Anlage 2 RPO-B 108 Leistungspunkte, im Kernfach (BA SOWI KF) 72 Leistungspunkte und im Ergänzungsfach (BA SOWI EF) 36 Leistungspunkte zu studieren.

Für den Masterabschluss sind im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang gemäß § 3 Absatz 1 PHIL-FPO-M 120 Leistungspunkte zu erwerben. Im Kernfach (MA SOWI KF) sind gemäß § 4 Absatz 1 PHIL-FPO-M und Anlage 2 RPO-M 54 Leistungspunkte und im Ergänzungsfach (MA SOWI EF) 18 Leistungspunkte zu studieren. Insgesamt werden mit Abschluss des konsekutiven Masters gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 StudakVO 300 Leistungspunkte vergeben.

Der Anteil der Bachelorarbeit am Bachelorstudium beträgt im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang 9 Leistungspunkte (§ 5 Absatz 3 PHIL-FPO-B), der Anteil der Masterprüfung am Masterstudium beträgt im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang 30 Leistungspunkte (§ 4 Absatz 3 PHIL-FPO-M). Von der Masterprüfung entfallen gemäß § 10 PHIL-FPO-M 25 Leistungspunkte auf die schriftliche Masterarbeit und 5 Leistungspunkte auf die mündliche Prüfung bzw. das Kolloquium. Somit hält sich der Bearbeitungsumfang für beide Abschlussarbeiten in dem nach § 8 Absatz 3 StudakVO vorgegebenen Rahmen.

Teilstudiengänge im Lehramt:

Die Vorgabe aus § 8 Absatz 1 Satz 2 StudakVO, wonach je Semester in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen sind, wurde bereits im Rahmen der Modellbetrachtung begutachtet. Die Einhaltung dieser Vorgabe setzt auf Teilstudiengangebene voraus, dass sich die Fächer bei der Gestaltung der Studienverlaufspläne an die durch das Modell vorgegebene Anzahl an Leistungspunkten je Semester halten. Im Rahmen der Programmakkreditierung wurde bisher immer ein Toleranzbereich von +/- 10 % bezogen auf 30 LP pro Semester toleriert. Das entspricht 3 LP pro Semester. Ausgehend davon, dass ein Lehramtsstudiengang in der Regel aus 3 Teilstudiengängen besteht (1. Fach bzw. berufliche Fachrichtung, 2. Fach bzw. berufliche Fachrichtung und Bildungswissenschaften), kann in der Regel pro Teilstudiengang eine Varianz von +/- 1 LP Abweichung vom Lehramtsmodell bezogen auf ein Semester toleriert werden.

Im Bachelorstudium ergibt sich aus den exemplarischen Studienverlaufsplänen (Anlage 4 der FPO-B SOWI), dass der Teilstudiengang BA SOWI HRSGe im 3.-6. Semester je nach Wahl der Wahlpflichtmodule um jeweils ein bis zwei Leistungspunkte vom Modell abweichen kann. Dennoch ist die Vorgabe aus § 8 Absatz 1 Satz 2 StudakVO eingehalten, weil in dem Semester, in dem der Studienverlaufspläne aufgrund einer entsprechenden Wahl der Wahlpflichtmodule um + 2 LP abweicht, der Studienverlaufspläne für den Teilstudiengang Bildungswissenschaften eine Abweichung vom Modell der Lehrerbildung um -1 LP vorsieht, sodass in der Summe nicht mehr als 30 LP pro Semester +/- 10 % Toleranz vorgesehen sind. Entsprechendes gilt auch für das Semester, bei dem - aufgrund einer entsprechenden Wahl der Wahlpflichtmodule - in einem Semester der Studienverlaufspläne um - 2 LP abweicht. Hier entspricht der Studienverlaufspläne für den Teilstudiengang Bildungswissenschaften dem Modell im Lehramt. Der Teilstudiengang BA SOWI GymGe kann im 2. und 3. Semester je nach Wahl der Wahlpflichtmodule um jeweils einen Leistungspunkt vom Modell abweichen; im 4. (+ 1 LP) und im 5. Semester (- 1 LP) gibt es in jedem Fall eine Abweichung um einen Leistungspunkt.

Im Masterstudium entspricht die Verteilung der Leistungspunkte in beiden Teilstudiengängen den Vorgaben des Strukturmodells.

Daraus ergibt sich, dass die Teilstudiengänge für beide Schulformen unter Einbezug des Toleranzrahmens jeweils im Rahmen der durch das Modell vorgegebenen

Leistungspunkte pro Semester liegen. Die Vorgabe aus § 8 Absatz 1 Satz 2 StudakVO ist somit erfüllt.

Die Vorgaben aus § 8 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 StudakVO wurden bereits im Rahmen der Modellbetrachtung begutachtet.

5. Studiengangbezogene Kooperationen und Joint-Degree

Kooperationen und Joint-Degree (QZS)

(Teil-)Studiengangübergreifend:

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nicht-hochschulischen Einrichtungen (§ 9)

Die hochschulweite Internationalisierungsstrategie für Studium und Lehre sieht Maßnahmen vor, die die Mobilität von Studierenden im In- und Ausland fördern. Hierzu gehören beispielsweise die vereinfachte Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen, der Ausbau des Angebots englischsprachiger Lehre und die Berücksichtigung von Auslandsphasen im Curriculum. Seitens der Hochschule werden zentrale Support-Strukturen über das International Office, Abteilung International Student Affairs (ISA), angeboten, die sich mit den Angeboten auf Fakultätsebene verzahnen.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10)

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16)

Kooperationen mit nicht-hochschulischen Einrichtungen (§ 19)

Die Philosophische Fakultät fördert die Internationalität ihrer Studierenden über die Kooperationen mit ausländischen Hochschulen, die inländische Studierende über das Erasmus+-Programm sowie Kooperationsverträge besuchen können.

Hochschulische Kooperationen (§ 20)

Joint-Degree-Programme (§ 33)

Das Seminar für Sozialwissenschaften pflegt zusätzlich diverse Kooperationen mit Erasmus-Partneruniversitäten, insbesondere mit den Universitäten Karlstadt (Schweden), Breslau (Polen) und Jyväskylä (Finnland) und strebt in Zukunft neue Partnerschaften an. Diese sowie weitere Erasmus-Partneruniversitäten können von allen Studierenden der Sozialwissenschaften für einen freiwilligen Austausch, im Falle des BA SOWI EU für ein verbindliches Auslandsjahr, besucht werden.

Kooperationen und Joint-Degree (Dez. 3)

1-Fach-Studiengänge:

1-Fach-Studiengänge Sozialwissenschaften:

Es sind keine spezifischen Kooperationen vorgesehen.

1-Fach-Studiengang Sozialwissenschaften in Europa:

Innerhalb des 1-Fach-Studiengangs Sozialwissenschaften in Europa ist im Bachelorstudium ein einjähriges Auslandsjahr vorgesehen, das in Kooperation mit ausländischen Universitäten stattfindet, mit denen die Universität Siegen Erasmus-Partnerschaften unterhält. Im Auslandsstudium sollen vertiefte Kenntnisse in den vier Kompetenzbereichen Theorien, Konzepte und Probleme der Sozialwissenschaften im europäischen und internationalen Kontext; Politische und gesellschaftliche Strukturen, Prozesse und Akteure im europäischen und internationalen Kontext; Politische Kulturen, kollektive Identitäten, mediale und politische Kommunikation im europäischen und internationalen Kontext; Empirische Methoden und sozialwissenschaftliche Forschungspraxis (aus internationaler Perspektive) erworben werden. Es müssen Module aus mindestens drei der vier unter Nr. 2 genannten Kompetenzbereiche studiert werden können. Vor Antritt des Auslandsaufenthalts ist ein Learning Agreement verbindlich festzulegen.

Teilstudiengänge im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:

Innerhalb der Teilstudiengänge BA SOWI EKF, BA SOWI KF, BA SOWI EF, MA SOWI KF und MA SOWI EF sind keine spezifischen Kooperationen vorgesehen.

Teilstudiengänge im Lehramt:

Die Kooperation mit dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung ist über eine entsprechende Vereinbarung und über den Kooperationsrat des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung für die gesamten Kombinationsstudiengänge des Lehramts gesichert.

6. Qualifikationsziele und Abschlussniveau

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (QZS)

(Teil-)Studiengangübergreifend:

Laut Gutachten entsprechen alle vorgelegten Studiengänge dem aktuellen wissenschaftlichen Stand der Sozialwissenschaften, insbesondere der Soziologie und Politikwissenschaft. Besonders positiv hebt die Gutachtergruppe die hervorragende und gleichberechtigte Ausbil-

derung der quantitativen und qualitativen Methoden der empirischen Sozialforschung vor. Die Ziele der Studiengänge seien zudem plausibel und sinnvoll aufgebaut und angemessen für das jeweilige Abschlussniveau.

Die sehr gute fachliche und überfachliche Vorbereitung auf eine spätere berufliche Tätigkeit innerhalb sowie außerhalb der Wissenschaft wird von der Gutachtergruppe für alle vorgelegten Studiengänge bestätigt.

1-Fach-Studiengänge:

Nach dem Abschluss der Studiengänge BA SOWI und BA SOWI EU sind die Studierenden für ein weiterführendes Masterstudium oder eine Vielzahl an Tätigkeitsfeldern für Sozialwissenschaftler*innen qualifiziert, zum Beispiel in der Markt- und Meinungsforschung.

Einige Gutachter loben im BA SOWI zusätzlich die hohe Wahlfreiheit hinsichtlich der eigenen Schwerpunktsetzung in den Bereichen der Europastudien, Sozialpolitik und Medienwissenschaft, die eine eigene Profilbildung fördern. Zugleich befürchten sie aber, dass dies zu einer Überforderung der Studierenden führen könnte und sie empfehlen daher eine gezielte Beratung.

Der BA SOWI EU erfährt von allen Gutachter*innen großes Lob durch sein integriertes Auslandsjahr, das laut Aussage einiger Gutachter besonders der Berufsqualifizierung diene und sehr wertvoll sei.

Im MA SOWI werde laut Aussage einer Gutachterin Interdisziplinarität, hohe theoretische Qualifikationen sowie professionelle methodische Qualifikationen angestrebt. Durch den Abschluss des Masterstudiums sind die Absolvent*innen für den akademischen Arbeitsmarkt ausgebildet, z. B. in den öffentlichen Verwaltungen oder mit einer Referententätigkeit in Parteien oder Verbänden. Zugleich haben sie die Möglichkeit, sich durch eine Promotion wissenschaftlich weiter zu qualifizieren.

Teilstudiengänge im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:

Die Studiengänge BA SOWI KF, BA SOWI EFE und BA SOWI EF vermitteln den Studierenden eine sozialwissenschaftliche Grundausbildung in den Fächern der Politikwissenschaft und Soziologie. Der Abschluss qualifiziert sie für ein weiterführendes Masterstudium oder eine Berufstätigkeit entsprechend der eigenen Profilierung in einem vielfältigen Arbeitsmarkt, z. B. in Gewerkschaften oder in Stiftungen.

Im MA SOWI KF erlangen die Studierenden umfassende fachwissenschaftliche Kenntnisse in der Politikwissenschaft und der Soziologie. Im MA SOWI EF erweitern die Studierende ihre im Kernfach erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen um eine gesellschaftliche Perspektive. Auch für sie eröffnen sich vielfältige berufliche Perspektiven, z. B. in Stiftungen und anderen privatrechtlichen Organisationen sowie in der öffentlichen Verwaltung. Alle Kombinationsstudiengänge werden von der Gutachtergruppe sehr gelobt, da sie den Studierenden eine individuelle Studiengestaltung und Profilierung ermöglichen.

Teilstudiengänge im Lehramt:

Die Studierenden der Lehramtsstudiengänge (BA und MA HRSGe sowie BA und MA GymGe) werden laut Aussage der Gutachtergruppe fachspezifisch und -didaktisch ausgewogen und adäquat in der Soziologie, Politikwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft ausgebildet.

Die weitgehend polyvalente Nutzung der fachwissenschaftlichen Module in den Lehramtsstudiengängen (BA und MA HRSGe sowie BA und MA GymGe) wird von der Gutachtergruppe sehr begrüßt und dadurch werden auch Berufsfelder außerhalb des Lehrerberufes als Chance für die Absolvent*innen gesehen.

Das Fach stellt in seiner Stellungnahme zu den Gutachten heraus, dass Abweichungen zum Fachstudiengang, z. B. im Einführungsmodul in die Soziologie, aus den besonderen Bedarfen der Lehramtsanwärter resultieren. Durch den Hinweis einer Gutachterin, dass im BA HRSGe die Kenntnisse in den Methoden der empirischen Sozialforschung fehlen, wurde dieses Modul inhaltlich erweitert. Zudem wurde dieses Modul für alle BA Lehrämter um Inhalte zur „Digitalisierung der Gesellschaft“ ergänzt, wie von einigen Gutachtern und dem ministeriellen Vertreter empfohlen wurde (weitere Ausführungen s. 8.).

7. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12)

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (QZS)

(Teil-)Studienübergreifend:

Laut Gutachten seien die vorgelegten Studiengänge strukturell plausibel aufgebaut. Sie decken laut Gutachten den erweiterten klassischen Kanon sozialwissenschaftlicher Forschung ab und spiegeln sich breit und substantiell in den Curricula wider. Die Lehrenden würden entsprechend ihrer Expertise ein gutes Lehrangebot anbieten.

In allen Fach- und Kombinationsstudiengängen ermögliche das inkludierte Studium Generale, das mit Ausnahme der Lehramtsstudiengänge ein Bestandteil aller Studiengänge der Philosophischen Fakultät ist, eine individuellere und interdisziplinäre Studiengestaltung. Die Gutachtergruppe misst dem Studium Generale eine besondere Bedeutung bei und lobt diese Möglichkeit ausdrücklich.

Bis auf den BA SOWI EU seien die Rahmenbedingungen nach Ansicht der Gutachtergruppe für einen (freiwilligen) Auslandsaufenthalt jedoch ausbaufähig (s. u., Ausführungen Dez. 3). Weiterhin kritisieren einzelne Studierende im Studierendeninterview, dass im Ausland erbrachte Leistungen teilweise nur über das Studium Generale anerkannt werden könnten. Das Fach stellt im Rückgespräch heraus, dass dieses Problem aktuell nicht bekannt sei. Das Fach gehe sehr kulant mit den im Ausland erbrachten Leistungen um. Zudem biete es ein besonderes Angebot für Studierende an, die ihren Auslandsaufenthalt aus privaten Gründen nicht (vollständig) erbringen können, indem bspw. Summerschools anerkannt würden (s. u., Ausführungen des Dez. 3).

Grundsätzlich bietet das Seminar für Sozialwissenschaften viele Module auf Englisch an, um die Studierenden in der fachlichen Fremdsprachenkompetenz adäquat vorzubereiten. Einige Gutachter bemängeln jedoch, dass die Unterrichtssprache und das englischsprachige Lehrangebot zu spät bekanntgegeben würden und stellen in Frage, ob es insgesamt ausreichend sei. Das Fach stellt im Rückgespräch heraus, dass die Bekanntgabe der Lehrsprache einer Lehrveranstaltung über das System unisono frühzeitig vor Semesterbeginn erfolge. Die Formulierung in den Modulbeschreibungen solle aber überarbeitet werden, um Missverständnisse zu vermeiden. Zugleich möchte das

Fach prüfen, ob das englischsprachige Lehrangebot ausgebaut werden könne.

Die Gutachtergruppe sowie der ministerielle Vertreter wünschen zur Sicherstellung einer angemessenen Ressourcenausstattung Investitionen in die digitale Ausstattung, besonders für die Lehramtsstudierenden. In der Stellungnahme des Faches zu den Lehramtsstudiengängen wird auf die Ausstattung in den Räumlichkeiten der Lernwerkstatt an der Universität Siegen verwiesen sowie weitere Anschaffungen apparativer Art in Aussicht gestellt.

Die Studienverlaufspläne werden von der Gutachtergruppe als angemessen studierbar und ein Abschluss in Regelstudienzeit als realistisch eingeschätzt. Die Pläne seien transparent sowie ausgewogen und die Studienjahre bauen sinnvoll aufeinander auf. Dennoch verweisen einige Gutachter auf die häufige Überschreitung der Regelstudienzeit in der Vergangenheit und sie empfehlen daher, dass die neuen Studiengänge konsequent einem Monitoring unterzogen werden sollten (s. 9.).

1-Fach-Studiengänge:

Das Studiengangprofil der Fachstudiengänge ermöglicht ein interdisziplinäres Studium durch die Kombination von thematischen Schwerpunkten in den Bereichen der Politikwissenschaft und der Soziologie sowie einer fundierten Methodenausbildung sowohl in quantitativer als auch in qualitativen Methoden der Sozialwissenschaft, das auch eine individuelle Vertiefungsmöglichkeit außerhalb des klassischen sozialwissenschaftlichen Kanons ermögliche.

Einige Gutachter loben im BA SOWI zusätzlich die hohe Wahlfreiheit durch die eigene Schwerpunktsetzung in den Bereichen der Europastudien, Sozialpolitik und Medienwissenschaft, die eine eigene, auch interdisziplinäre, Profilbildung fördere. Zugleich befürchteten sie aber, dass dies zu einer Überforderung der Studierenden führen könnte und sie empfehlen daher eine gezielte Beratung.

Für Studierende des Studiengangs BA SOWI ist kein verpflichtender Auslandsaufenthalt vorgesehen (siehe Artikel 2a § 5 Absatz 1 FPO-B SOWI). Das Fach beschreibt jedoch in ihrer Studiengangsdarstellung, dass für Bachelorstudierende mit einer hohen Auslandsaffinität der Studiengang BA SOWI EU vorgesehen und konzipiert worden sei. Auf Nachfrage betont das Fach außerdem, dass ein Auslandsaufenthalt für das dritte und fünfte Semester beworben werde.

Die Studierenden des BA SOWI müssen im Rahmen ihres Studiums mindestens neun LP in einer Fremdsprache erbringen. Die Leistungen können dabei aus unterschiedlichen Modulen und dürfen nicht aus einer Sprachpraktischen Übung stammen (siehe Artikel 2a § 8 Absatz 5 FPO-B SOWI).

Teilstudiengänge im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:

Den Studierenden der Studiengänge BA SOWI KF, EFE und EF ist eine individuelle Schwerpunktsetzung durch die Wahl des Studienmodells der Philosophischen Fakultät bzw. der Wahl des Teilstudiengangs der Sozialwissenschaften gegeben. Je nach Wahl erlangen sie grundlegende bis intensive Kenntnisse in der Soziologie sowie der Politikwissenschaft, inklusive einer fundierten Methodenausbildung in der qualitativen und quantitativen Sozialforschung. Einige Gutachter loben, dass dies die Fokussierung und Profilierung von Studiengängen vorantreibt und zugleich die eigene Schwerpunktsetzung und Profilbildung der Studierenden fördert. Dennoch sehen sie darin eine hohe Komplexität und empfehlen, die Studierenden, wie bereits in der Vergangenheit, adäquat zu beraten und in Zukunft eine Straffung der Kombinationsmöglichkeiten zu erwägen. Auch im BA EKF ist ein Lehrforschungsprojekt vorgesehen sowie im BA KF und MA KF im Rahmen des Wahlbereichs wählbar, das die Methodenkenntnisse laut Aussage einiger Gutachter sehr fördern würden.

Im Rahmen der drei Kombinationsstudiengänge BA SOWI EKF, EF und KF ist kein verpflichtender Auslandsaufenthalt vorgesehen (siehe Artikel 3 § 5 Absatz 1 FPO-B SOWI).

Die Studierenden des BA SOWI EKF und EF müssen im Rahmen ihres Studiums mindestens neun LP in einer Fremdsprache erbringen. Die Leistungen können dabei in unterschiedlichen Modulen erbracht werden und dürfen nicht aus einer Sprachpraktischen Übung stammen (siehe Artikel 3 § 8 Absatz 1 Satz 4 und Artikel 3 § 8 Absatz 2 Satz 4 FPO-B SOWI). Im BA SOWI EF können diese fremdsprachlichen LP auch in einem anderen Fach erbracht werden (zweites Kernfach bzw. den Ergänzungsfächern; siehe Artikel 3 § 8 Absatz 1 Satz 4).

Teilstudiengänge im Lehramt:

Die weitgehend polyvalente Nutzung der fachwissenschaftlichen Module in den Lehramtsstudiengängen (BA

und MA HRSGe sowie BA und MA GymGe) wird von der Gutachtergruppe sehr gelobt. Das Fach stellt in seiner Stellungnahme zu den Gutachten heraus, dass Abweichungen zum Fachstudiengang, z. B. im Einführungsmodul in die Soziologie, aus den besonderen Bedarfen der Lehramtsanwärter resultieren.

Insbesondere die Überschneidungsfreiheit von Pflichtveranstaltungen und die vorbildlich strukturierten Belegphasen würden laut Aussage eines Gutachters die Studierbarkeit maßgeblich verbessern.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (Dez. 3)

1-Fach-Studiengänge:

Nach § 12 Absatz 1 Satz 4 StudakVO sind durch das Studiengangskonzept geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen, zu schaffen. Ein Mobilitätsfenster für einen Auslandsaufenthalt ist in BA SOWI und MA SOWI nicht curricular ausgewiesen.

Studierende im Bachelorstudium (BA SOWI), die die Vertiefung im Bereich Europastudien wählen, sollen jedoch gemäß Artikel 2a § 5 Absatz 2 FPO-B SOWI im Rahmen des Studiums mindestens zwölf Wochen im Ausland verbringen. Der Auslandsaufenthalt kann im Block oder in Teilen mit einer Mindestdauer von einer Woche absolviert werden und im Rahmen von Auslandssemestern, Auslandspraktika, Summer Schools, Intensivprogrammen, Exkursionen o. ä. stattfinden. Die Veranstaltungen sollen eine fachliche Nähe zu den Inhalten des Schwerpunktes aufweisen. Vor Antritt des Auslandsaufenthaltes ist eine Anrechenbarkeit durch die Fachstudienberatung festzustellen.

Die Thematik der Internationalisierung wird auch in den Gutachten aufgegriffen. Ein Gutachter empfiehlt mit Verweis auf die Persönlichkeit und spätere Berufschancen, für den Bachelorstudiengang BA SOWI, statt der bisherigen Empfehlung, einen obligatorischen Auslandsaufenthalt einzuführen. Zwei weitere Gutachter regen an, kritisch zu prüfen, ob den Studierenden ein ausreichendes Zeitfenster zur Verfügung steht, um Auslandsaufenthalte innerhalb der Regelstudienzeit durchzuführen. Es wird auf die Ausführungen des QZS (s.o.) verwiesen.

Für den 1-Fach-Studiengang BA SOWI EU ist gemäß Artikel 2b § 5 Absatz 1 FPO-B SOWI ein verbindliches einjähriges Auslandsstudium im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten curricular im 3. Studienjahr (vgl. SVP in der Anlage 2 der FPO-B SOWI) verankert. Das Auslandsjahr ist an einer Universität zu absolvieren, mit der das Fach Erasmus-Partnerschaften unterhält.

Nach § 12 Absatz 4 StudakVO müssen Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen, wobei sie nicht nur modulbezogen, sondern auch kompetenzorientiert sein müssen. Aus den MBS (jeweilige Anlage 5 der FPO-B SOWI und der FPO-M SOWI sowie der Anlage 3 der FPO-B MEWI) ergibt sich, dass in den 1-Fach-Studiengängen eine Varianz an Prüfungsformen vorgesehen ist. Ein Gutachter weist darauf hin, dass in vielen Modulen eine Auswahl an Prüfungsformen vorgesehen ist und hinterfragt, wie eine vielseitige Prüfungserfahrung sichergestellt wird. Da es in allen 1-Fach-Studiengängen sowohl im Bachelor als auch im Masterstudium Pflichtmodule mit fest definierter Prüfungsform „Klausur“ und Pflichtmodule mit Prüfungsform „Hausarbeit“ gibt, ist lediglich eine minimale Varianz sichergestellt, die über weitere Prüfungsformen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ergänzt werden können.

Monitum:

Um vielseitigere, kompetenzorientierte Prüfungsformen zu etablieren, wird dem Fach empfohlen, die Prüfungsformen in allen Bachelor- und Masterstudiengängen im Hinblick auf eine größere Varianz an Prüfungsformen und eine stärkere Festlegung der Prüfungsformen in den einzelnen Modulen zu reflektieren. **(Empfehlung)**.

Nach § 12 Absatz 4 Satz 2 StudakVO müssen Prüfungen modulbezogen sein. Aus den MBS ergibt sich, dass sich die Prüfungen auf das jeweilige Modul beziehen und nicht auf einzelne Lehrveranstaltungen, sodass die Vorgabe eingehalten ist.

Nach § 12 Absatz 5 Satz 1 StudakVO ist die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit zu gewährleisten. Dies umfasst, dass die Lernergebnisse der Module so zu bemessen sind, dass sie innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können (§ 12 Absatz 5 Nr. 3 StudakVO). Aus den exemplarischen Studienverlaufsplänen in der Anlage 1 und 2 der FPO-B SOWI sowie der Anlage 1 der FPO-M SOWI ergibt sich, dass diese Vorgabe erfüllt ist. Eine Ausnahme bildet lediglich das

Fremdsprachenmodul aus dem Studium Generale im Studiengang BA SOWI EU (vgl. Nr. 4 dieses Berichts). Eine Abweichung von § 12 Absatz 5 Nr. 3 StudakVO ist daher gerechtfertigt.

Zur Gewährleistung der Studierbarkeit gehört gemäß § 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 StudakVO auch, dass für ein Modul in der Regel nur eine Prüfungsleistung vorzusehen ist. Aus den Modulübersichten in Artikel 2a und 2b § 8 der FPO-B SOWI und Artikel 2a § 8 der FPO-M SOWI sowie den entsprechenden MBS ergibt sich, dass bis auf das Modul 1SOWIMA14 Masterarbeit und mündliche Prüfung (Masterprüfung) alle Module mit nur einer Prüfungsleistung abschließen. Die Masterprüfung besteht mit der schriftlichen Arbeit und der dazugehörigen mündlichen Prüfung aus zwei separaten Prüfungsleistungen, die einzeln für sich bestanden und im Falle des Nichtbestehens einzeln wiederholt werden müssen (vgl. § 14 PHIL-FPO-M). Aufgrund der Besonderheit der Masterprüfung ist eine Abweichung von § 12 Absatz 5 Nr. 4 StudakVO gerechtfertigt.

Die Vorgabe nach § 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 StudakVO, wonach Module mindestens einen Umfang von 5 ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen ist für alle 1-Fach-Studiengänge erfüllt.

Nachtrag:

Die Kommission für Bildung (ehemals: Kommission für Studium und Lehre) hat sich auf Grund der Anmerkung von Gutachter*innen in nachfolgenden Verfahren mit der Thematik einer adäquaten und belastungsangemessenen Prüfungsdichte und –organisation auseinandergesetzt. Dem lagen folgende Erwägungen zu Grunde:

Im Hinblick auf eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und –organisation fällt auf, dass in allen Modulen neben einer Prüfungsleistung auch die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen ist. Selbst die Modulelemente, in denen die modulbezogene Prüfungsleistung erbracht wird, sehen die Erbringung einer Studienleistung vor. Auch wenn es sich bei Studienleistungen nicht um Prüfungsleistungen im Sinne der Studienakkreditierungsverordnung handelt, sind diese im Hinblick auf eine belastungsangemessene Prüfungsdichte und –organisation mit in Blick zu nehmen. Dabei fällt auf, dass in den Modulbeschreibungen Form und Umfang der Studienleistungen nicht konkretisiert werden, so dass der Arbeitsaufwand nicht transparent ist.

Diese Erwägungen lassen sich auch auf das vorliegende Verfahren übertragen. Vor diesem Hintergrund und im

Hinblick auf eine Gleichbehandlung der Teilstudiengänge wird angeregt, folgende Empfehlung auszusprechen:

Monitum:

Im Hinblick auf eine transparente und insbesondere belastungsangemessene Prüfungsdichte und –organisation sowie im Hinblick auf einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wird dem Fach empfohlen, die Studienleistungen im Hinblick auf eine Reduzierung der Prüfungsbelastung zu reflektieren. Dabei sollte eine Reduzierung von Studienleistungen ebenso in Erwägung gezogen werden, wie – im Hinblick auf eine transparente Arbeitsbelastung - die Ausweisung von Form und Umfang der Studienleistungen in den Modulbeschreibungen der Fachprüfungsordnungen. **(Empfehlung).**

Teilstudiengänge im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:

Nach § 12 Absatz 1 Satz 4 StudakVO sind durch das Studiengangskonzept geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen, zu schaffen. Ein Mobilitätsfenster für einen Auslandsaufenthalt ist in den Teilstudiengängen BA SOWI EKF, BA SOWI KF, BA SOWI EF, MA SOWI KF und MA SOWI EF im Studienverlaufsplan nicht ausgewiesen.

Die Thematik der Internationalisierung wird auch in den Gutachten aufgegriffen. Es wird darauf verwiesen, dass internationale Mobilität der Studierenden durch die Ausweisung eines Mobilitätsfensters im Curriculum erhöht werden kann.

Nach § 12 Absatz 4 StudakVO müssen Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen, wobei sie nicht nur modulbezogen, sondern auch kompetenzorientiert sein müssen. Aus den MBS ergibt sich, dass in den fachwissenschaftlichen Teilstudiengängen im Bachelor- und Masterstudium eine Varianz an Prüfungsformen vorgesehen ist. Ein Gutachter weist darauf hin, dass in vielen Modulen eine Auswahl an Prüfungsformen vorgesehen ist und hinterfragt, wie eine vielseitige Prüfungserfahrung sichergestellt wird. In den Teilstudiengängen BA SOWI KF, MA SOWI EKF und MA SOWI KF ist über die Pflichtmodule sichergestellt, dass lediglich eine minimale Varianz an Prüfungsformen zum Einsatz kommt (Klausur und Hausarbeit bzw. Referat mit schriftlicher Ausarbeitung). Diese

kann durch weitere Prüfungsformen in den Wahlpflichtmodulen ergänzt werden. Im Teilstudiengang BA SOWI EF ist in den Pflichtmodulen sowie in zwei von drei Wahlpflichtmodulen die Prüfungsform „Klausur“ vorgesehen. Ein Wahlpflichtmodul wird mit einer „Hausarbeit“ abgeschlossen. Im Teilstudiengang MA SOWI EF ist in beiden Pflichtmodulen eine Auswahl zwischen den Prüfungsformen „Referat mit schriftlicher Ausarbeitung“ und „Hausarbeit“ vorgesehen. Aufgrund des geringen Umfangs des Ergänzungsfachs, insbesondere im Masterstudium (18 LP), ist jedoch davon auszugehen, dass in der Kombination für den Kombinationsstudiengang im Gesamten eine entsprechende Prüfungsformvarianz erreicht wird.

Monitum:

Um vielseitigere, kompetenzorientierte Prüfungsformen zu etablieren, wird dem Fach empfohlen, die Prüfungsformen in allen Bachelor- und Masterteilstudiengängen im Hinblick auf eine größere Varianz an Prüfungsformen und eine stärkere Festlegung der Prüfungsformen in den einzelnen Modulen zu reflektieren. **(Empfehlung).**

Nach § 12 Absatz 4 Satz 2 StudakVO müssen Prüfungen modulbezogen sein. Aus den MBS (jeweilige Anlage 5 der FPO-B SOWI und der FPO-M SOWI) ergibt sich, dass sich die Prüfungen auf das jeweilige Modul beziehen und nicht auf einzelne Lehrveranstaltungen, sodass die Vorgabe eingehalten ist.

Nach § 12 Absatz 5 Satz 1 StudakVO ist die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit zu gewährleisten. Dies umfasst, dass die Lernergebnisse der Module so zu bemessen sind, dass sie innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können (§ 12 Absatz 5 Nr. 3 StudakVO). Aus den exemplarischen Studienverlaufsplänen in der jeweiligen Anlage 3 der FPO-B SOWI und der FPO-M SOWI ergibt sich, dass diese Vorgabe erfüllt ist.

Zur Gewährleistung der Studierbarkeit gehört gemäß § 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 StudakVO auch, dass für ein Modul in der Regel nur eine Prüfungsleistung vorzusehen ist. Aus den Modulübersichten im jeweiligen Artikel 3 § 8 der FPO-B SOWI und der FPO-M SOWI sowie den entsprechenden MBS ergibt sich, dass bis auf das Modul 1SO-WIMA14 Masterarbeit und mündliche Prüfung (Masterprüfung) alle Module mit nur einer Prüfungsleistung abschließen. Die Masterprüfung besteht mit der schriftlichen Arbeit und der dazugehörigen mündlichen Prüfung aus zwei se-

paraten Prüfungsleistungen, die einzeln für sich bestanden und im Falle des Nichtbestehens einzeln wiederholt werden müssen (vgl. § 14 PHIL-FPO-M).

Aufgrund der Besonderheit der Masterprüfung ist eine Abweichung von § 12 Absatz 5 Nr. 4 StudakVO gerechtfertigt.

Aus der obigen Darstellung und der Tatsache, dass alle Module im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang mindestens einen Umfang von 5 ECTS-Leistungspunkten aufweisen, ergibt sich, dass die Vorgabe nach § 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 StudakVO für alle fachwissenschaftlichen Teilstudiengänge erfüllt ist.

Nachtrag:

Die Kommission für Bildung hat sich auf Grund der Anmerkung von Gutachter*innen in nachfolgenden Verfahren mit der Thematik einer adäquaten und belastungsangemessenen Prüfungsdichte und –organisation auseinandergesetzt. Dem lagen folgende Erwägungen zu Grunde:

Im Hinblick auf eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und –organisation fällt auf, dass in allen Modulen neben einer Prüfungsleistung auch die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen ist. Selbst die Modulelemente, in denen die modulbezogene Prüfungsleistung erbracht wird, sehen die Erbringung einer Studienleistung vor. Auch wenn es sich bei Studienleistungen nicht um Prüfungsleistungen im Sinne der Studienakkreditierungsverordnung handelt, sind diese im Hinblick auf eine belastungsangemessene Prüfungsdichte und –organisation mit in Blick zu nehmen. Dabei fällt auf, dass in den Modulbeschreibungen Form und Umfang der Studienleistungen nicht konkretisiert werden, so dass der Arbeitsaufwand nicht transparent ist.

Diese Erwägungen lassen sich auch auf das vorliegende Verfahren übertragen. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf eine Gleichbehandlung der Teilstudiengänge wird angeregt, folgende Empfehlung auszusprechen:

Monitum:

Im Hinblick auf eine transparente und insbesondere belastungsangemessene Prüfungsdichte und –organisation sowie im Hinblick auf einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wird dem Fach empfohlen, die Studienleistungen im Hinblick auf eine Reduzierung der Prüfungsbelastung zu reflektieren. Dabei sollte eine Reduzierung von Studienleistungen ebenso in Erwägung gezogen werden, wie – im Hinblick auf eine transparente Arbeitsbelastung - die Ausweisung von Form und Umfang der Studienleistungen in den Modulbeschreibungen der Fachprüfungsordnungen. **(Empfehlung).**

Teilstudiengänge im Lehramt:

Nach § 12 Absatz 4 StudakVO müssen Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen, wobei sie nicht nur modulbezogen, sondern auch kompetenzorientiert sein müssen.

Aus den MBS ergibt sich, dass in allen Lehramtsteilstudiengängen im Bachelor- und Masterstudium grundsätzlich bezogen auf die Gesamtheit der Module eine Varianz an Prüfungsformen vorgesehen ist.

In den Bachelorstudiengängen ist allerdings in drei von vier Pflichtmodulen die Prüfungsform „Klausur“ vorgesehen. Im vierten Pflichtmodul ist eine Wahl zwischen den Formen „Klausur“ oder „Hausarbeit“ vorgesehen. In allen Wahlpflichtmodulen ist entweder die Prüfungsform „Klausur“ vorgeschrieben (3 Module) oder es stehen unterschiedliche Prüfungsformen zur Auswahl, von denen jeweils auch die „Klausur“ bzw. in einem Modul die Form „Schriftlicher Test“ zur Auswahl steht. Diese Nichtfestlegung der Prüfungsform in vielen Modulen kann somit auch zu einem einseitigen Einsatz der Prüfungsform „Klausur“ (bzw. „schriftlicher Test“) führen. Eine Prüfungsformvarianz, die kompetenzorientierte Prüfungen erkennen lässt, ist nicht garantiert. Dies wird auch von den Gutachter*innen angemerkt und dem Fach empfohlen, „nur dort auf die Veranstaltungsform der Vorlesung und die Prüfungsform der Klausur zu setzen, wo dies didaktisch sinnvoll ist und ansonsten kleinere Veranstaltungsformate und diversere Prüfungsformen anzustreben“ (Fleckenstein S. 4) und eine „Evaluation der Vielfalt des Angebots an Prüfungsformen“ (Weber, S. 7) durchzuführen.

In den Masterstudiengängen ist durchgängig in allen Modulen als Prüfungsform eine Auswahl der Formen „Klausur“, „Hausarbeit“ oder „mündliche Prüfung“ vorgesehen; in einem Modul kann statt der „mündlichen Prüfung“ eine „Portfolio-Arbeit“ zum Einsatz kommen. Auch hier kann es in der Anwendung zu einem sehr einseitigen Einsatz einer Prüfungsform kommen. Eine Prüfungsformvarianz, die kompetenzorientierte Prüfungen erkennen lässt, ist somit nicht garantiert.

Von den Gutachtern wird entsprechend hinterfragt, wie eine vielseitige Prüfungserfahrung sichergestellt werden kann.

Monitum:

Um vielseitigere, kompetenzorientierte Prüfungsformen zu etablieren, wird dem Fach empfohlen, die Prüfungsformen in allen Bachelor- und Masterteilstudiengängen im Hinblick auf eine größere Varianz an Prüfungsformen und

eine stärkere Festlegung der Prüfungsformen in den einzelnen Modulen zu reflektieren. **(Empfehlung)**

Der ministerielle Gutachter moniert, dass im Masterstudium weder durch die Rahmenprüfungsordnung, noch die Fachprüfungsordnung sichergestellt ist, dass mindestens eine mündliche Prüfung abgelegt werden muss, obwohl diese für Lehrkräfte von besonderer Bedeutung seien.

Monitum:

Im Master of Education ist sicherzustellen, dass jeder Studierende eine mündliche Modulabschlussprüfung ablegen muss **(Auflage)**.

Das Fach sichert in seiner Stellungnahme zu, mindestens ein geeignetes Modul auszuwählen, in dem eine mündliche Modulabschlussprüfung verpflichtend abzulegen ist.

Nachtrag: In Umsetzung der ministeriellen Auflage hat das Fach im Modul 3WIRTMA009LA die bisher vorgesehene Prüfungsleistung durch eine mündliche Prüfung ersetzt. Die Änderung in der Modulbeschreibung ist entsprechend bereits von den zuständigen Gremien beraten und verabschiedet worden. Eine Auflage muss dementsprechend nicht erteilt werden.

Nach § 12 Absatz 4 Satz 2 StudakVO müssen Prüfungen modulbezogen sein. Aus den MBS ergibt sich, dass sich die Prüfungen auf das jeweilige Modul beziehen und nicht auf einzelne Lehrveranstaltungen, so dass die Vorgabe eingehalten ist. Somit ist auch die Vorgabe aus § 11 Absatz 5 LABG, nach der die Module des Masterstudiums jeweils mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen werden, erfüllt (vgl. auch Nr. 4 dieses Berichts).

Nach § 12 Absatz 5 Satz 1 StudakVO ist die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit zu gewährleisten. Dies umfasst, dass die Lernergebnisse der Module so zu bemessen sind, dass sie innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können (§ 12 Absatz 5 Nr. 3 StudakVO). Aus den exemplarischen Studienverlaufsplänen in der jeweiligen Anlage 4 der FPO-B SOWI und der FPO-M SOWI ergibt sich, dass diese Vorgabe weitgehend erfüllt ist. Ausnahmen bilden die Module 1SO-WIMA15LA und 1SOWIMA17LAHRSGe. Das Modul 1SO-WIMA15LA erstreckt sich im Studienverlaufsplän für das Lehramt GymGe mit Praxissemester im 2. Semester über drei Semester. Das Modul 1SOWIMA17LAHRSGe erstreckt sich im Studienverlaufsplän für das Lehramt HRSGe mit Praxissemester im 3. Semester über vier Semester und Studienverlaufsplän für das Lehramt HRSGe mit Praxissemester im 2. Semester über drei Semester (vgl. Anlage 4 2)). Die Ausnahmen sind wie bereits unter

„4. Modularisierung und Leistungspunktesystem“ dargelegt, begründet.

Zur Gewährleistung der Studierbarkeit gehört gemäß § 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 StudakVO auch eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei für ein Modul in der Regel nur eine Prüfungsleistung vorzusehen ist. Aus den jeweiligen Modulübersichten in Artikel 4 § 8 FPO-B SOWI und FPO-M SOWI und der jeweiligen Anlage 5 der FPO-B SOWI und der FPO-M SOWI ergibt sich, dass in den Bachelor- und Masterteilstudiengängen des Lehramts alle Module mit lediglich einer Prüfungsleistung abschließen. Damit ist die Vorgabe aus § 12 Absatz 5 Nr. 4 StudakVO, nach der in der Regel für ein Modul nur eine Prüfungsleistung vorgesehen wird, und die Vorgabe aus § 11 Absatz 5 LABG, nach der die Module des Masterstudiums jeweils mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen werden, erfüllt.

Aus der obigen Darstellung und der Tatsache, dass alle Module mindestens einen Umfang von 5 ECTS-Leistungspunkten aufweisen, ergibt sich, dass die Vorgabe nach § 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 StudakVO im Hinblick auf 5 LP pro Modul und einer Prüfungsleistung pro Modul für alle Teilstudiengänge im Lehramt erfüllt ist.

Nachtrag:

Die Kommission für Bildung hat sich auf Grund der Anmerkung von Gutachter*innen in nachfolgenden Verfahren mit der Thematik einer adäquaten und belastungsangemessenen Prüfungsdichte und -organisation auseinandergesetzt. Dem lagen folgende Erwägungen zu Grunde:

Im Hinblick auf eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation fällt auf, dass in allen Modulen neben einer Prüfungsleistung auch die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen ist. Selbst die Modulelemente, in denen die modulbezogene Prüfungsleistung erbracht wird, sehen die Erbringung einer Studienleistung vor. Auch wenn es sich bei Studienleistungen nicht um Prüfungsleistungen im Sinne der Studienakkreditierungsverordnung handelt, sind diese im Hinblick auf eine belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation mit in Blick zu nehmen. Dabei fällt auf, dass in den Modulbeschreibungen Form und Umfang der Studienleistungen nicht konkretisiert werden, so dass der Arbeitsaufwand nicht transparent ist.

Diese Erwägungen lassen sich auch auf das vorliegende Verfahren übertragen. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf eine Gleichbehandlung der Teilstudiengänge wird angeregt, folgende Empfehlung auszusprechen:

Monitum:

Im Hinblick auf eine transparente und insbesondere belastungsangemessene Prüfungsdichte und –organisation sowie im Hinblick auf einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wird dem Fach empfohlen, die Studienleistungen im Hinblick auf eine Reduzierung der Prüfungsbelastung zu reflektieren. Dabei sollte eine Reduzierung von Studienleistungen ebenso in Erwägung gezogen werden, wie – im Hinblick auf eine transparente Arbeitsbelastung - die Ausweisung von Form und Umfang der Studienleistungen in den Modulbeschreibungen der Fachprüfungsordnungen **(Empfehlung)**.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (Dez. 2)

Die kapazitative Prüfung hat ergeben, dass die personellen Ressourcen (lt. Angaben in den Modulbeschreibungen) vorhanden sind.

Nach einer Auslastungsberechnung für das Fach Sozialwissenschaften im WiSe 2019/2020 wurde eine Auslastung von 88,94 % mit einem Lehrangebotsüberschuss von 28,38 SWS ermittelt.

Ferner wurde geprüft, ob der rechnerische Curricularwert innerhalb der vorgegebenen Bandbreite gemäß KapVO des Landes NRW liegt.

Sozialwissenschaften Fachstudiengänge:

Studiengang	Bandbreite	Errechner C-Wert	Bemerkung
Sowi 1-Fach BA	1,6-2,4	2,34	
Sowi erw. KF BA	1,26-1,9	1,85	
Sowi KF BA (Mehrfach)	0,8-1,2	1,17	Bei 2 KF
Sowi KF BA	0,8-1,2	1,22	Bei 1 KF und 2 EF
Sowi EF BA	0,34-0,5	0,39	
Sowi 1-Fach MA	0,8-1,2	1,80	C-Wert innerhalb des Toleranzbereichs von 50%
Sowi KF MA	0,62-0,93	1,31	C-Wert innerhalb des Toleranzbereichs von 50%

Sowi EF MA	0,18-0,27	0,37	C-Wert innerhalb des Toleranzbereichs von 50%
------------	-----------	------	---

Sozialwissenschaften in Europa Fachstudiengänge:

Studiengang	Bandbreite	Errechner C-Wert	Bemerkung
Sowi in Europa 1-Fach BA	1,6-2,4	2,4	
Sowi in Europa MA	0,8-1,2	1,1	

Sozialwissenschaften Lehramt:

Studiengang	Bandbreite	Errechner C-Wert	Bemerkung
Sowi GymGe BA	0,72-1,08	0,78	
Sowi HRSGe BA	0,54-0,82	0,60	
Sowi GymGe MA	0,29-0,43	0,33	
Sowi HRSGe MA	0,29-0,43	0,63	C-Wert liegt zwar außerhalb der oberen Bandbreite, aber noch innerhalb des Toleranzbereichs von 50%

Die Werte wurden mit der zuständigen Abteilung abgestimmt.

8. Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge und Anmerkungen zur Curriculumserweiterung

Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13)

Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (QZS)

(Teil-)Studienübergreifend:

Alle Gutachten bescheinigen den Studiengängen gemäß § 13 StudakVO ein gelungenes Konzept, das den aktuellen wissenschaftlichen Stand des Faches widerspiegelt.

Besonders die gleichberechtigte Vermittlung qualitativer und quantitativer Methoden der empirischen Sozialforschung sowie die darin fundierte Ausbildung erfährt von der Gutachtergruppe großes Lob. Infolge der oftmals polyvalenten Nutzung der fachwissenschaftlichen Module gelte dies auch für die Lehramtsstudiengänge.

1-Fach-Studiengänge:

Das Studiengangprofil der Fachstudiengänge ermöglicht ein interdisziplinäres Studium durch die Kombination von thematischen Schwerpunkten in den Bereichen der Politikwissenschaft und der Soziologie sowie einer fundierten Methodenausbildung sowohl in quantitativer als auch in qualitativen Methoden der Sozialwissenschaft, das auch eine individuelle Vertiefungsmöglichkeit außerhalb des klassischen sozialwissenschaftlichen Kanons ermögliche.

Einige Gutachter loben im BA SOWI zusätzlich die hohe Wahlfreiheit durch die eigene Schwerpunktsetzung in den Bereichen der Europastudien, Sozialpolitik und Medienwissenschaft, die eine eigene, auch interdisziplinäre, Profilbildung fördere.

Teilstudiengänge im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:

Den Studierenden der Studiengänge BA SOWI KF, EFE und EF ist eine individuelle Schwerpunktsetzung des Studiums der Sozialwissenschaften gegeben. Je nach Wahl erlangen sie grundlegende bis intensive Kenntnisse in der Soziologie sowie der Politikwissenschaft, inklusive einer fundierten Methodenausbildung in der qualitativen und quantitativen Sozialforschung. Einige Gutachter loben, dass dies die Fokussierung und Profilierung von Studiengängen vorantreibt und zugleich die eigene Schwerpunktsetzung und Profilbildung der Studierenden fördere.

Teilstudiengänge im Lehramt:

Die Studierenden der Lehramtsstudiengänge (BA und MA HRSGe sowie BA und MA GymGe) werden laut Aussage der Gutachtergruppe fachspezifisch und -didaktisch ausgewogen und adäquat in der Soziologie, Politikwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft ausgebildet.

Besonders die statistische und methodologische Grundausbildung im Lehramtsstudiengang BA GymGe wird von der Gutachtergruppe sehr geschätzt. Zugleich wünscht die Gutachtergruppe jedoch, dass diese Grundlagen auch

den (Bachelor-)Lehramtsstudierenden für die Schulform HRSGe ermöglicht werden. Das Fach möchte laut seiner Stellungnahme das Einführungsmodul in die Soziologie um die Inhalte der Methoden der empirischen Sozialforschung ergänzen und bestätigt im Rückgespräch, dass dies bereits umgesetzt sei. Zudem verweist das Fach in seiner Stellungnahme auf die fakultativen Methodenkurse im LehramtPlus-Zertifikatsprogramm (LA+), das in Zusammenarbeit mit dem POLIS angeboten wird. Die vorgelegten Änderungen in der FPO-B SOWI sollen zeitnah im Fakultätsrat der Fakultät I beschlossen werden.

Der ministerielle Vertreter bestätigt in seiner Stellungnahme die Berücksichtigung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusminister Konferenz (KMK-Standards) und die grundsätzliche Eignung der Lehramtsabsolvent*innen der Sozialwissenschaften für den nachfolgenden Vorbereitungsdienst.

Die Veranstaltungen würden zumeist schulformübergreifend angeboten, um den integrativen Ansatz durch den Austausch zwischen den Schulformen zu fördern, was von einigen Gutachtern sehr geschätzt wird. Durch diesen integrativen Ansatz würden sich laut Aussage des Faches die Siegener Lehramtsstudiengänge der Sozialwissenschaften von anderen Standorten unterscheiden.

ZLB:

Der ministerielle Gutachter weist darauf hin, dass die KMK-Standards für ein Lehramtsstudium einen gleichen Anteil der Fächer Politikwissenschaft, Soziologie und Wirtschaftswissenschaft vorsähen. Diese Drittelparität sei im Bachelor- und Masterstudium grundsätzlich formal gegeben, hänge aber – aufgrund des Aufbaus der Studiengänge mit vielen Wahloptionen – maßgeblich vom Wahlverhalten der Studierenden ab.

Monitum:

Vor diesem Hintergrund muss sichergestellt werden, dass Politikwissenschaft, Soziologie und Wirtschaftswissenschaft für die Lehramter HRSGe und GymGe verpflichtend in etwa dem gleichen Umfang studiert werden (**Auflage**).

Das Fach verweist in seiner Stellungnahme auf das Gutachten von Herrn Professor Hofmann, das die Möglichkeit der Profilbildung besonders positiv hervorhebt. Hierbei wird es in der Stellungnahme des Fachschaftrats GG LA-BAMA gestützt. Das vom ministeriellen Gutachter aufgegriffene Gutachten von Frau Professorin Weber bescheinigt, dass „eine angemessene Berücksichtigung aller drei Fachperspektiven wünschenswert [sei], die hier auch

durch mindestens zwei Module pro Fachdisziplin über Bachelor und Master realisiert wird.“

Das Fach führt aus, dass das Lehramtsstudium der Sozialwissenschaften in Siegen immer die Schwerpunktbildung unterstützt hat und der historische Schwerpunkt „Wirtschaftswissenschaften“ insgesamt gestärkt wird, da er in zwei verschiedenen Vertiefungsmodulen und im Methodenmodul vertieft werden kann. Die Erweiterung der Wahlmöglichkeiten im Hinblick auf alle Teildisziplinen gibt den Studierenden die Möglichkeit flexibel auf die Rahmenbedingungen zu reagieren und sich nach Neigung, Interesse und Berufschancen gezielt zu professionalisieren. Das Fach weist auch auf das Gutachten von Frau Professorin Weber hin, die die Bedeutung des Lehramts als Zugangstor zum Fachstudium bei Erstakademiker*innen betont, denen durch die Wahlmöglichkeiten bessere Übergangschancen eröffnet werden.

Monitum:

Das Gutachten empfiehlt ein Monitoring des Wahlverhaltens der Studierenden sowie ggf. eine Attraktivitätssteigerung der Module in den Wirtschaftswissenschaften durch neue Lehr-Lern-Formate (**Empfehlung**).

Zur Umsetzung der beiden letztgenannten Monita finden zurzeit Gespräche mit dem ministeriellen Gutachter statt.

Nachtrag vom 26.10.2020:

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2020 hat der ministerielle Gutachter das im ersten Gutachten geäußerte Monitum der fehlenden Drittelparität punktuell überarbeitet.

Der Passus des Gutachtens lautet nun wie folgt:

„Die Einführung des Schulfaches Wirtschaft-Politik stärkt die Notwendigkeit einer ökonomischen Bildung der Lehramtsstudierenden der Sozialwissenschaften. Ein paritätisches Studium der Politikwissenschaft, Soziologie, und Wirtschaftswissenschaft könnte eine Möglichkeit sein; andere Varianten, die die Expertise des Seminars für Sozialwissenschaften und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften nutzen, sind denkbar oder wünschenswert um Studierende auf diese Aufgabe vorzubereiten.“

Daher wird an der entsprechenden Auflage und Empfehlung im letzten Abschnitt nicht mehr festgehalten.

Bezüglich der Umsetzung der in § 10 Nr. 1 LZV vorgegebenen übergreifenden Kompetenzen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechniken sowie der Medienpädagogik, moniert der ministerielle Gutachter für alle Lehramtsteilstudiengänge, dass die vom Fach im Selbstbericht beschriebenen Qualifikationen des Studiengangs im Hinblick auf die Digitalisierung nur in einem einzigen

Modul (Wahlpflichtmodul 1SOWIBA26LA) erreicht würden. Es sei in Frage zu stellen, ob in einem Bachelormodul alle Ziele, auch masterspezifische, erreicht werden könnten.

Monitum:

Er empfiehlt, die Umsetzungsmöglichkeiten und die Verortung der Ziele im Bereich der Digitalisierung im Fach zu diskutieren (**Empfehlung**). Das Fach sichert in seiner Stellungnahme zu, dies in der Vorlesung „Einführung in die Soziologie“ und den zugehörigen Begleitseminaren thematisch umzusetzen.

Nachtrag vom 30.11.2020:

Das Fach hat im Nachgang die Modulbeschreibung des Moduls 1SOWIBA30LA im Hinblick auf das Thema Digitalisierung ergänzt. Dem Fach wird jedoch empfohlen, in den Bachelor- und insbesondere den Masterteilstudiengängen im Lehramt die Vermittlung von Kompetenzen Bereich der Informations- und Kommunikationstechniken sowie der Medienpädagogik noch umfassender zu thematisieren (**Empfehlung**).

Gemäß § 13 Absatz 3 Nr. 3 StudakVO ist im Rahmen der Akkreditierung zu prüfen, ob eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. Der ministerielle Gutachter weist darauf hin, dass Studierende der Studiengänge Wirtschaft/Politik (Lehramt an Berufskollegs) und der Sozialwissenschaften (Lehrämter HRSGe und GymGe) die Vorbereitungs- und Begleitseminare zum Praxissemester gemeinsam besuchen würden und hinterfragt, ob die Spezifika der drei Lehrämter tatsächlich binnendifferenziert berücksichtigt würden.

Monitum:

Er empfiehlt, diese Thematik mit Praxissemesterstudierenden zu diskutieren (**Empfehlung**).

Das Fach begründet die gemeinsame Veranstaltung mit seiner integrierten Vision des Lehrberufs und dem Ziel das schulformübergreifende Lernen zu stärken, um Studierende eine größere Kompetenzbreite in schulischen Kontexten zu vermitteln. Insgesamt erscheint eine eingehende Beobachtung und Evaluation der Angemessenheit dieses Lehrangebots unerlässlich.

9. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung/ Monitoring

Studienerfolg (§ 14)

Studienerfolg (QZS)

(Teil-)Studiengangübergreifend:

Aus den Kennzahlen zu den Absolvent*innen aus dem Prüfungsjahr 2019 (WiSe 2018/2019 und SoSe 2019) der bisherigen Studiengänge geht hervor, dass die Regelstudienzeit in den Bachelorstudiengängen sehr selten eingehalten wurde.

Insbesondere trifft dies auf den BA SOWI (14 %) sowie die alten Kombinationsstudiengänge im Bachelor zu (16 %). Bei der Betrachtung der Regelstudienzeit plus zwei Semestern beträgt die Abschlussquote 27 % bzw. 24 % für diese Studiengänge, d. h. weniger als die Hälfte dieser Studierenden erwarb ihren Abschluss in Regelstudienzeit plus zwei Semester.

Bei den Lehramtsstudiengängen im BA SOWI GymGe erreichten 24 % und im BA SOWI HRSGe 27 % ihren Abschluss in Regelstudienzeit, zwei Semester später lag die Abschlussquote für beide Schulformen bei 38 % und ist damit insgesamt (etwas) besser als in den Fachstudiengängen.

In den Masterstudiengängen zeigt sich im Prüfungsjahr 2019 ein gemischtes Bild: Während niemand des Fachstudiengangs MA SOWI (bei einer geringen Fallzahl) den Abschluss in Regelstudienzeit erwarb, waren es zwei Semester später 67 %. Im MA SOWI GymGe erreichten 35 % den Abschluss in der vorgegebenen Zeit und sogar 56 % des Studiengangs MA SOWI HRSGe.

Aufgrund der häufigen Überschreitung der Regelstudienzeit bei den Studierenden der aktuellen sozialwissenschaftlichen Studiengänge, fordert die Gutachtergruppe ein konsequentes Monitoring der neuen Studiengänge. Das QZS schließt sich dem Wunsch der Gutachtergruppe an und sieht mit Blick auf die aktuellsten Absolvent*innendaten die Notwendigkeit, daraus ein Monitum zu formulieren:

Monitum:

Die Fakultät muss geeignete QM-Maßnahmen ausbauen, um in allen Studiengängen die Studienverläufe hinsichtlich der Einhaltung der Regelstudienzeit und den Gründen für Studienabbruch zu untersuchen. Dies kann

durch die Auswertung von anonymisierten Prüfungsdaten, der Beobachtung von Studienverläufen mittels einer Musterkohorte oder der Befragung von Studierenden und Exmatrikulierten erfolgen. Die Ergebnisse sind in einem Bericht zu dokumentieren und die ergriffenen Follow-Up-Maßnahmen darzustellen (**Auflage**).

Konzept des Qualitätsmanagementsystems (§ 17)

Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts (§ 18)

Konzept des Qualitätsmanagementsystems und Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts (QZS)

(Teil-)Studiengangübergreifend:

Das Fach wird im Rahmen der fakultären sowie universitären Qualitätssicherung an den Maßnahmen wie beispielsweise Jahresgesprächen, Lehrveranstaltungsevaluationen und Befragungen mitwirken. Das Fach wird dabei durch die Q-Koordination der Fakultät und für die Lehramtsstudiengänge zusätzlich durch die Q-Koordination des ZLB unterstützt.

Aus den Studiengangsdarstellungen des Faches geht hervor, dass die Studiengangsverantwortlichen insbesondere die Rückmeldungen aus den Jahresgesprächen aufgreifen und diese für die Curriculumsentwicklung nutzen. Beispielsweise wurde im BA SOWI das Statistikmodul vom ersten ins dritte Semester verschoben. Im BA SOWI EU wurden die im Ausland zu erbringenden Leistungen aus drei von vier möglichen Bereichen gesenkt sowie beschlossen, dass diese nicht mehr in die Abschlussnote eingehen sollen.

Grundsätzlich bestätigen auch zwei Gutachter, dass die Rückmeldungen aus den Jahresgesprächen direkt in der Curriculumsentwicklung eingehen und dies für eine funktionierende Qualitätssicherung sprechen würde.

Die Gutachtergruppe empfiehlt jedoch auch, die Kommunikation mit den Studierenden hinsichtlich der Jahresgespräche zu verbessern und so eine bessere Beteiligung als in der Vergangenheit zu bewirken.

Das Fach weist darauf hin, dass sie bislang auf die Akquise über die Fachschaften versuche, möglichst viele Studierende zu erreichen. Auf Anraten vom QZS werde sie aber die Option prüfen, die Jahresgespräche in Zukunft online durchzuführen und dadurch mehr Studierende zu erreichen.

Einige Gutachter nehmen zudem den Kritikpunkt auf, dass die Klausureinsicht nicht immer gegeben sei und von einzelnen Dozierenden nicht angeboten würde. Das Fach betont auf Nachfrage, dass ihm diese Probleme nicht bekannt seien und in den Lehramtsstudiengängen festge-

legte Termine habe. Zudem sichert die Qualitätskoordination zu, dass die Studienberatung solche Beschwerden aufgreifen und in Einzelfällen Lösungen erwirke würde.

10. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15)

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (Dez.3)

Im jeweiligen § 19 der RPO-B und RPO-M sind Familienregelungen zur Beachtung von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie zur Berücksichtigung von Ausfallzeiten aufgrund der Pflege von Angehörigen vorgesehen. Der jeweilige § 20 der RPO-B und RPO-M enthält Regelungen zum Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende.

11. Studienberatung und Praxisphasen

Studienberatung und Praxisphasen (QZS)

(Teil-)Studiengangübergreifend:

Die Philosophische Fakultät bietet über die fakultätseigene Studienberatung (PHIL: Studienberatung) allgemeine Unterstützung an, die die Studierenden in generellen Fragen der Studienorientierung, des Studieneinstiegs, der Studienplanung, der individuellen Anpassung des Studienverlaufs und des Stundenplans berät. Die Studierenden finden darüber hinaus in den hauptamtlich lehrenden Fachvertreter*innen Ansprechpartner*innen für fachliche Fragen und Probleme. Aufgrund der Komplexität der Studienmodelle lobt die Gutachtergruppe die vorhandenen Unterstützungsangebote und empfiehlt auch in Zukunft eine gezielte Beratung, v.a. für die unterschiedlichen Studienmodelle in den Kombinationsstudiengängen.

Zur Förderung der Auslandsmobilität pflegt und administriert das PHIL: International Affairs die internationalen Studienprogramme an der Philosophischen Fakultät und bietet u.a. Informationsveranstaltungen zu diesen Austauschprogrammen sowie individuelle Beratung für die Austauschstudierenden sowie internationalen Studierenden an.

1-Fach-Studiengänge:

Das Praktikumsbüro der Philosophischen Fakultät unterstützt die Studierenden bei der Suche, Durchführung und Anerkennung des Praktikums im In- und Ausland.

In den Studiengängen BA SOWI und BA SOWI EU ist ein obligatorisches Pflichtpraktikum von acht Wochen vorgesehen, das von der Gutachtergruppe sehr gelobt wird. Über das Studium Generale können die Bachelorstudierenden ein zweites Praktikum absolvieren.

Im MA SOWI wählen die Studierenden zwischen einem Pflichtpraktikum, das außeruniversitär erbracht wird, und dem Qualifizierungsmodul, das eine Profilierung im akademischen Bereich über den Besuch von Tagungen, Summer Schools usw. ermöglicht. Einige Gutachter stellen diese Wahlmöglichkeit als äußerst innovativ heraus.

Das Fach legt in der Stellungnahme zum Studierendeninterview dar, dass es die studentische Erasmusberatung durch eine hauptamtliche Erasmuskoordination ersetzt habe, um die fachspezifische Beratung zu verstetigen und zu verbessern. Diese Erasmuskoordination plane u. a. Informationstreffen für die Outgoings, die über das Erasmus-Programm ins Ausland gehen werden.

Teilstudiengänge im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:

Im Rahmen des Wahlbereiches (Studium Generale) können die Studierenden der Kombinationsstudiengänge ein achtwöchiges Praktikum absolvieren. Im Studiengang MA SOWI KF müssen die Studierenden zwischen dem Qualifizierungsmodul, das sie auf eine akademische Laufbahn vorbereitet (siehe Artikel 3 § 8 Absatz 4 FPO-M SOWI), und einem Praktikum außerhalb des universitären Arbeitsmarktes entscheiden. Diese Wahlmöglichkeit wird von der Gutachtergruppe sehr geschätzt und als innovativ betrachtet.

Auch für sie stehen die Unterstützungsangebote des Praktikumsbüros, des PHIL: International Affairs der Philosophischen Fakultät sowie die hauptamtliche Erasmuskoordination des Faches zur Verfügung.

Teilstudiengänge im Lehramt:

Das ZLB bietet eine Studienberatung für Lehramtsstudierende bzw. -interessierte zu Fragen der Studienplanung und -organisation an. Über die „Lernwerkstatt Lehrerbildung“ des ZLB wird zusätzlich für Lehramtsstudierende

von Lehramtsstudierenden eine peer-gestützte Beratung durch studentische Beschäftigte des ZLB angeboten.

Im Rahmen des Lehramtsstudiums sammeln die Studierenden folgende Praxiserfahrungen: In den Bachelorstudiengängen erbringen die Studierenden ein fünfwöchiges Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie ein vierwöchiges außerschulisches Berufsfeldpraktikum. Im Masterstudium ist ein Praxissemester vorgeschrieben, das von Vorbereitungs- und Begleitseminaren gerahmt und mit einem Studienprojekt abgeschlossen wird. Das ZLB berät die Lehramtsstudierenden zu diesen Praxisphasen zusätzlich. Ein Gutachter stellt die gute Vorbereitung auf den späteren beruflichen Kontext durch den Verweis auf die Praxisphasen und deren gelungenen organisatorischen und fachlichen Rahmen heraus, ein anderer Gutachter lobt die große Praxisnähe in den Bachelor- und Masterstudiengängen für das Lehramt.

12. Transparenz und Dokumentation

Transparenz und Dokumentation (QZS)

(Teil-)Studiengangübergreifend:

Nach Akkreditierung werden die Studiengangsdokumente auf der Homepage der Universität und auf den Seiten der jeweiligen Fakultät veröffentlicht. Modulbeschreibungen und Veranstaltungshinweise finden sich in unisono. Der Akkreditierungsbericht wird auf der Homepage sowie in der Datenbank des Akkreditierungsrates veröffentlicht. Das Fach, die Fakultät, das Ministerium für Schule und Bildung NRW sowie die beteiligte Gutachtergruppe wird über das Verfahrensergebnis informiert.

1-Fach-Studiengänge:

Die Philosophische Fakultät hat für jeden Fachstudiengang eine eigene Internetseite eingerichtet, die vom Seminar für Sozialwissenschaften gepflegt wird und in der die Studiengänge für Studieninteressierte transparent sowie ansprechend dargestellt werden. Dort wird auch explizit auf die Beratungsangebote der Philosophischen Fakultät und des Faches eingegangen.

Teilstudiengänge im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:

Auch stellt die Philosophische Fakultät die Studienmodelle, die durch die Reformen von ProBeSt entstanden

sind, auf eigenen Internetseiten dar. Hieraus sind die Kombinationsmöglichkeiten für die Studieninteressierten ersichtlich.

Teilstudiengänge im Lehramt:

Für die Lehramtsstudiengänge finden sich auf den Internetseiten des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung Übersichten, aus denen die Teilstudiengänge der Sozialwissenschaften sowie die Kombinationsmöglichkeiten je nach Schulform mit anderen Teilstudiengängen übersichtlich dargestellt werden. Zudem können in der sog. Lehramts-Navi alle Ordnungen (RPO, FPO) sowie die Modulbeschreibungen abgerufen werden. Bei weiterführenden Fragen steht außerdem der auf Lehramt spezialisierte Studienberater des ZLB zur Verfügung, der sowohl in Präsenz als auch per Mail und telefonisch für individuelle Beratungen zur Verfügung steht.

Transparenz und Dokumentation (Dez. 3)

Die Prüfungsordnungen werden in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ unverzüglich nach der Erteilung der Akkreditierung veröffentlicht. Die Modulhandbücher werden in unisono eingegeben und sind dort für die Studierenden und Lehrenden abrufbar. Exemplarische Studienverlaufspläne für den Studienbeginn im Wintersemester sind für alle (Teil)Studiengänge als Anlagen den Prüfungsordnungen beigefügt und werden daher ebenfalls in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen veröffentlicht.

Die Entwürfe der RPO-B und RPO-M mit den notwendigen Anpassungen (vgl. den Punkt Vorbemerkungen, Fußnoten 2 und 3, in diesem Bericht) sind am 7. Oktober 2020 vom Senat verabschiedet worden und im Anschluss in Form einer Änderungsordnung in den amtlichen Mitteilungen veröffentlicht worden (AM 72/2020 und AM 73/2020).